

Sammlung

der

in Elsaß-Lothringen geltenden

Gesetze.

Sammlung

der

in Elsaß-Lothringen geltenden

Gesetze.

Auf Anregung des Wirklichen Geheimen Rathes

Dr. von Müller

bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsländischen Juristen

von

F. Althoff, Professor, **H. Förtsch**, Landgerichtsdirektor,
A. Harseim, Justizrath und Gouvernementsauditeur,
A. Keller, Oberlandesgerichtsrath, und **A. Leoni**, Landgerichtsrath.

Fünfter Band.

Gesetze aus der Zeit von 1886 bis 1890

mit alphabetischem Register für alle 5 Bände.

Bearbeitet von **H. Förtsch**, Reichsgerichtsrath.

Strasbourg.

Verlag von **Karl J. Trübner.**

1892.

Druckerei der „Straßburger Neuesten Nachrichten“, A.-G., vorm. G. L. Kahler.

Vorwort.

Der fünfte, die Jahre 1886 bis 1890 umfassende Band führt die Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze in dem Sinne weiter, wie es im Vorwort zum vierten Bande dargelegt ist; das alphabetische Register erstreckt sich demgemäß auf alle 5 Bände und entspricht dem bei Abschluß des fünften Bandes bestehenden Rechtszustande.

Der für Elsaß-Lothringen nicht besonders verkündete Text der Gewerbeordnung, deren Einführung für den Rechtszustand des Landes von umfassendster Bedeutung war, ist dem Einführungsgesetze vom 27. Februar 1888 beigelegt, auch haben die umfangreichen Aenderungen der Gewerbeordnung, welche das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 brachte, noch unter dem Text Platz gefunden.

Die Fortführung des Werks wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn auch der Umfang desselben beträchtlich anschwillt und damit der Werth des Registers immermehr in den Vordergrund tritt.

Herr Oberregierungs-rath Lehdecker hat auch diesmal die dankenswerthe Freundlichkeit gehabt, die Bearbeitung der Zölle und einiger Reichssteuern zu übernehmen.

Leipzig, im Dezember 1891.

R. Förtsch.

Inhalt.

Sachliche Uebersicht der in Band V enthaltenen Gesetze.
Gesetze aus den Jahren 1886 bis 1890.
Alphabetisches Register für Band I bis V.

Abkürzungen.

S. außerdem Bd. I S. XXX.

- M.-Bl. Bis Ende 1881: Amtsblatt des Ministeriums; von 1882 an: Central- und Bezirks-
Amtsblatt.
- Just.-Saml. Sammlung von Gesetzen zc., betr. die Justizverwaltung, Straßburg 1877, R. Schalk
u. Comp. (in Band I-III zitiert: „Samml. G.-Pr.“ oder „Samml. Colmar“).
-

Sachliche Uebersicht der in Band V enthaltenen Gesetze.

Anordnung.

Die in Band V nicht vorkommenden Rubriken sind durch kleinen Druck gekennzeichnet.

- Altersversicherung** f. Nr. 140^a.
Armenwesen.
Allgemeines 1.
Armenräthe 2.
Armenrecht f. Nr. 69.
Pflegehäuser 3.
Unterstützte Kinder 4.
Unterstützungswohnsig 5.
Auslieferungsverträge 6.
Auswanderung 7.
Beamte.
Allgemeines 8.
Baubeamte 8^a.
Dienstleid 9.
Disziplinar-kammern 10.
Gnadenquartal 10^a.
Kautionen 11.
Ortszulagen 12.
Pensionen 13.
Reisekosten 14.
Professoren 14^a.
Umzugskosten 15.
Vorgeschickung der agents du gouvernement 16.
Zinsverpflichtung der Entreg.-B. 17.
Bergrecht 18.
Civilrecht.
Abwesenheit 19.
Abkettel 20.
Anfechtung von Rechtshandlungen 21.
Annahme an Kindesstatt 22.
Brandversicherungsgelder, Haftung für Hypotheken 22^a.
Bürgerlicher Tod 23.
Bürgerschaftstellung des Staates 24.
Civilgesetzbuch 25.
Dienstmiete 26.
Ehescheidung 27.
Eheverträge 28.
Erbbescheinigungen 28^a.
Fremdlingerecht 29.
Früchte auf dem Halm 30.
Gesetze 31.
Großjährigkeit 32.
Grundeigenthum 32^a.
Grundrenten 33.
Haftpflicht 34.
Hypotheken 35.
Hypothekenreinigung 36.
Lebige Erbschaft 37.
Majorate 38.
Miether, Haftung für Brandschäden 38^a.
Namen 39.
Personenstand 40.
Privaturkunden 41.
Ehen, Vermächtnisse an Gemeinden zc. 42.
Substitutionen 43.
Theilungen, außergerichtliche 44.
Theilungen, gerichtliche f. Nr. 75^a.
Tod durch Hinrichtung 45.
Ueberschreibung 46.
Urheberrecht 47.
Vaterschaft, Verleugnung 48.
Vieh-mängel 49.
Viehverstellung 49^a.
Vormundschaft 50.
Vorzugsrechte des Staats 51.
Zinsen 52.
Domänen f. Staatsgut.
Eisenbahnen 53.
Feiertage 54.
Feldmesser 54^a.
Feldpolizei f. Nr. 153.
Fischerei 55.
Forstwesen 56.
Fuhrwesen 57.
Gemeinden.
Allgemeines 58.
Abgaben f. Nr. 193.
Bürgermeister 58^a.
Feuerwehr 59.
Gemeindevorsteher 60.
Nachtverträge der G. f. Nr. 61.
Ehen, f. Nr. 42.
Wahlen 62.
Gemeinnützige Anstalten 63.
Kontokorrent-Gesellschaften 64.
Hilfs-Genossenschaften 65.
Leih- (Pfund-) Häuser 65.
Nachtverträge der G. f. Nr. 61.
Pflegehäuser f. Nr. 3.
Sparcassen 66.
Vorschusskassen 66^a.
Gendarmen 67.
Genossenschaften 68.
Gerichtliches Verfahren.
Abwesenheit f. Nr. 19.
Armenrecht 69.
Aufgebotsverfahren 70.
Beglaubigung 71.
Civilprozeß 72.
Hypotheken-Reinigungsverfahren f. Nr. 36.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit 72^a.
Rechtshilfe 73.
Revision 74.
Siegelung 75.
Theilungen, gerichtliche 75^a.
Theilsverf., außerger. f. Nr. 44.
Verkäufe von Liegenschaften 76.
Vertheilungsverfahren, betr. das unbew. Verm. 77.
Vollstreckung der Urtheile, Hülfsvollstreckung 78.
Vormundschaftsverwaltung f. Nr. 50.
Vornahme gerichtlicher Handlungen in kaiserl. Palästen 79.
Zwangsvollstreckung in das unbew. Verm. 79^a.
Zwangsvollstreckung aus Administrativtiteln 79^b.
Gerichtsverfassung.
Allgemeines 80.
Anwaltschaft 80^a.
Amtsgerichte 81.
Gerichtsschreiber 82.
Gerichtsvollzieher 83.
Gewerbe-gerichte 84.
Kassationshof 85.
Kompetenzkonflikte 86.
Kriegsgericht 87.
Rangverhältnisse 88.
Reichsgericht 89.
Verkauf. Stellen im Justizdienst 90.
Geschäftssprache 91.
Gesellschaften 92.
Gewerbe.
Anlage gesundheits-schädlicher zc. Fabriken zc. 93.
Arbeitsbücher 94.
Ausstellungen 95.
Bäder 96.
Berathungsausschuß für Künste und Fabriken 97.
Berathungskammern für Fabriken 98.
Dampfapparate 99.
Denkmünzen 100.
Fabrikarbeit 101.
Gasanstalten 102.
Gefährliche Waaren 103.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 104.
Gewerbeordnung 104^a.
Gold- und Silberwaaren 105.
Hufbeschlag 105^a.
Kinderarbeit f. Nr. 101.
Krankenversicherung f. Nr. 150^a.
Lehrverträge 106.
Mehger 107.
Musterbuch f. Nr. 47.
Patente 108.
Pulverfabriken 109.
Rechtsangelegenheiten, Besorgung fremder 109^a.
Schanzwirtschaften 110.
Schlachthäuser 111.
Stellenvermittlung 112.

- Unfallversicherung f. Nr. 259^a.
Waffenbesitz f. Nr. 250.
- Handel.**
Aufgebotverfahren f. Nr. 70.
Banken 113.
Börsen 114.
Branntwein, Kleinhandel 115.
Chefs 116.
Handelsgebräuche 117.
Handelskammern 118.
Handelsrecht 119.
Handelsverträge 120.
Inhaberpapiere mit Prämien 121.
Lagerhäuser 122.
Mäkler 123.
Markenschutz 124.
Märkte 125.
Mineralöle 126.
Musterschutz f. Nr. 47.
Nahrungsmittel 127.
Oberrath für Handel, Ackerbau und Industrie 128.
Pulver f. Nr. 109.
Reben 129.
Sadgebühr 130.
Skavenhandel 131.
Tröbler 132.
Verkäufe, öffentliche 133.
Versicherungsgesellschaften 134.
Viehmägel f. Nr. 49.
Wechselagenten 135.
Wechselrecht 136.
Zahlungen 137.
- Hinterlegungsverfahren 138.**
Hypothekewesen 139.
Internationale Verträge 140.
Invaliditäts- und Altersversicherung 140^a.
Jagd 141.
Kataster 141^a.
Konkurs 142.
Kostenbefreiung.
Allgemeines, ältere Gesetze 143.
Gebühren der Gerichtsschreiber 144.
Gerichtskosten 145.
Gerichtsschreiberegebühren 146.
Gerichtsvollzieher 147.
Hypothekengebühren f. Nr. 139.
Rechtsanwälte 148.
Reisekosten f. Nr. 14.
Zeugen und Sachverständige 149.
- Konsulatwesen 150.**
Krankenversicherung 150^a.
Landwirthschaft, Feldpolizei.
Allgemeines 151.
Feldhüter 152.
Feldpolizei 153.
Feldwege 153^a.
Früchte auf dem Halme f. Nr. 30.
Gesüßwelen 154.
Landwirthschaftsath 154^a.
Oberrath für Handel, Ackerbau und Industrie f. Nr. 128.
Raupen 155.
Rebblaus 156.
Zuchthengste 157.
Zuchttiere 158.
Sortieren 159.
- Maß und Gewicht 160.**
Maritime 161.
Medizinalwesen und Gesundheitspflege.
Apotheker, Aerzte, Hebammen 162.
Begräbnisse, Begräbnisplätze 163.
Geisteskranken 164.
Geheimmittel, Gifstoffe 165.
Gesundheitspflege 166.
Viehseuchen 167.
- Militärwesen.**
Allgemeines, Militärgrundgesetze 168.
Belagerungszustand 169.
Beschränkungen in der Umgebung von Festungen 170.
Eisernes Kreuz 171.
Militärstrafprozeß 172.
Militärstrafrecht 173.
Naturalleistungen 174.
Versorgungswesen 175.
Verschiedenes 176.
- Mineralwasser 177.**
Münzwesen 178.
Notare 179.
Oeffentliche Arbeiten 180.
Papiergeld 181.
Polizeikommissare 182.
Post und Telegraphie.
Post 183.
Telegraphie 184.
- Presse, Buchhandel, Theater.**
Allgemeines 185.
Anschläge 186.
Anrufer 187.
Buchhändler, Drucker 188.
Nichtexemplare 189.
Stimmzettel f. Nr. 268.
Theater 190.
Zeitungen 191.
- Rechnungswesen.**
Allgemeines 192.
Abgaben der Gemeinden und Bezirke 193.
Rechtsanwälte 194.
Rechtskonsulenten f. Nr. 109^a.
- Religiöswesen.**
Geistliche, katholische 195.
Geistliche, protestantische 196.
Israelitische Religionsdiener 197.
Kirchenfabriken 198.
Kongregationen 199.
Kultus, israelitischer 200.
Kultus, katholischer 201.
Kultus, protestantischer 202.
Paläste, bischöfliche 203.
Pensionen 203^a.
Seminare, geistliche 204.
Simultaneum 205.
- Rent von G.-L. 205^a.**
Schikanweisungen 206.
Schutzgebiete 206^a.
Sicherheitspolizei.
Ausweisungen 206^b.
Entzündliche Stoffe 207.
Höllenmaschinen 208.
Melbewesen 208^a.
Pahwesen 209.
- Staatsangehörigkeit 210.**
Staatsgut 211.
Standesbeamte 211^a.
Steuerempfänger 212.
Steuerkontrolle 213.
Steuern und Zölle.
I. Zollvereinigungsverträge; Eintritt von G.-L. 214.
II. Zoll- und Steuerbehörden. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern 215.
III. Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen zwischen G.-L. u. den übrigen Zollvereinsstaaten 216.
IV. Zölle und gemeinschaftliche Steuern des D. Reichs. Zölle 217.
Branntweinsteuer 218.
Reichsstempelabgaben 218^a.
Salzsteuer 219.
- Spielfartenstempel 220.**
Tabaksteuer 221.
Wechselstempel 222.
Zuckersteuer 223.
- V. Innere indirekte Steuern.**
Allgemeines 224.
Biersteuer 225.
Enregistrement 226.
Erbchaftsteuer 226^a.
Gerichtsschreiberegebühren f. Nr. 146.
Hypothekengebühren f. Nr. 139.
Kasernungs-Lostenbeiträge 227.
Lizenzgebühr 228.
Siegelgebühren 229.
Stempel 230.
Weinsteuer 231.
- VI. Ottroi 232.**
VII. Direkte Steuern.
Allgemeines 233.
Bergwerksteuer 234.
Gewerbesteuer 235.
Grundsteuer 236.
Kundesteuer 237.
Personal- und Mobiliarsteuer 238.
Thür- und Fenstersteuer 239.
Lote Hand 240.
- Strafprozeß und Strafvollstreckung.**
Allgemeines 241.
Arbeitshäuser 241^a.
Besserungsanstalten 241^b.
Gefängnisse 242.
Hinrichtung, Scharfrichter 243.
Strafregister 243^a.
Strafzuweisung 244.
Wiedereinsetzung in die früheren Rechte 245.
- Strafrecht.**
Allgemeines 246.
Aufläufe 247.
Papier zu Reichsstassenzeichen 247^a.
Sozialdemokratie 248.
Täuschungen im Handel 249.
Waffen 250.
Wucher 251.
- Strafenwesen.**
Allgemeines 252.
Bauflucht 253.
Wegzucht 254.
- Syndikatgenossenschaften f. Nr. 269, 153^a.**
- Unfallversicherung 254^a.**
Unterricht 255.
Vereins- u. Versammlungsrecht 256.
Verfassungsrecht 257.
Verteigerer, amtliche 258.
Verteigerungen f. Nr. 133, 76.
- Verwaltung.**
Allgemeines 259.
Archive 260.
Dezentralisation 261.
Generalräthe, Bezirks-, Kreisräthe 262.
Kaiserlicher Rath 263.
(Präfecten.) Bezirkspräsidenten 264.
(Präfecturräthe.) Bezirksräthe 265.
(Unterpräfecten.) Kreisdirektoren 266.
Staatsrath 267.
- Vogelschutz 267^a.**
Wahlen 268.
Wasserrecht.
Allgemeines, Austrocknung, Drainirung 269.
Rheinschifffahrt 270.
Schiffbare Wasserläufe 271.
Wechselrecht f. Nr. 136.
Zwangsent eignung 272.
Zwangserziehung 273.

Sachliche Uebersicht der Gesetze.

6. Auslieferungsverträge.

		Seite.
1887. 20. Aug.	Bf. des Min., betr. das Auslieferungsverfahren zw. d. deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn	218
1889. 12. Jan.	Bf. des Min., betr. Auslieferungsverf. im Verkehr mit Frankreich wegen Unterschlagung und Diebstahl	618
1890. 3. Juli.	Bf. des Min., betr. den Auslieferungsverkehr zwischen G.-L. und Frankreich.	809
1890. 27. Aug.	Bf. des Min., betr. den Geschäftsverkehr mit Frankreich beim Auslieferungsverfahren wegen Fehlerei	842

Beamte.

8. Allgemeines.

1886. 8. März.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. Berechnung der Dienstzeit der konsularischen Beamten	16
1886. 15. März.	G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen	16
1886. 21. April.	G., betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des G. v. 20. April 1881	38
1886. 14. Mai.	Bfm. des Min., betr. die von Dienstwohnungsinhabern zu zahlende Vergütung für Wasserleitungen	68
1886. 20. Juni.	B. wegen Ergänzung der B. v. 23. Dez. 1875 und der B. v. 8. Juni 1881	81
1886. 24. Sept.	Bfm. des Min., betr. die Zahlung von Gehältern u. s. w. an Empfänger, welche Krankheitshalber die Wohnung nicht verlassen und nicht schreiben können	119
1887. 25. Mai.	G., betr. Abänderung des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873	151
1887. 21. Nov.	B., betr. die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in G.-L.	275
1888. 5. März.	G., betr. den Erlaß der Wittwen- und Waifengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der K. Marine	364
1888. 18. März.	B., betr. den Erlaß der Wittwen- und Waifengeldbeiträge der Reichsbankbeamten	367
1888. 1. April.	G., betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes	374
1888. 8. Mai.	G., betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen	385
1888. 6. Juli.	Bf. des Min., betr. den Anstrich der Fußböden in Dienstlokalen und Dienstwohnungen	425
1888. 7. Aug.	B. über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes	527
1888. 6. Nov.	Bfm. des Min., betr. Ernennung des Kurators bei zwangsweiser Versetzung eines Beamten in den Ruhestand	543
1889. 25. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von G.-L. für 1889/90 §§ 10 u. 12	641
1889. 5. April.	B. des Min. zur Ausf. des § 5 des Reichsbeamtengesetzes	645
1890. 26. April.	Bfm. des Min., betr. die Verrechnung der Kosten für Defen, Kochherde und Waschkessel (S. auch Nr. 254a.)	784

8a. Baubeamte.

1889. 14. Febr.	Bf. des Min., betr. Nebenarbeiten der Baubeamten	622
-----------------	--	-----

10a. Gnabenquartal.

1887. 31. März.	G., betr. das Gnabenquartal.	137
-----------------	--------------------------------------	-----

11. Kautionen.

1887. 12. März.	B., betr. die Kaution des Rentanten des Reichskriegsschatzes	135
1887. 16. Juni.	B., betr. die Kaution des Kassirers der Legationskasse	155
1888. 9. April.	G., betr. die Bestellung von Amtskautionen.	376
1888. 26. Mai.	B. wegen Ergänzung der B. v. 16. Aug. 1876	387
1888. 3. Dez.	B. über die Kaution des Rentanten der Büreaukasse bei der physikalisch-technischen Reichsanstalt.	555
1888. 5. Dez.	B., betr. die Kautionen der Reichseisenbahnverwaltung	556
1890. 10. Febr.	B. wegen Abänderung der B. v. 16. Aug. 1876 und 4. März 1879, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten	769
1890. 27. Dez.	B. wegen Ergänzung der B. v. 16. Aug. 1876	866

12. Ortszulagen.

1886. 19. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-L. für 1886/87 § 12	20
-----------------	---	----

13. Pensionen.

1888. 5. März.	G., betr. den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der K. Marine	364
1888. 18. März.	B., betr. den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten	367

14. Reisekosten.

1886. 13. Febr.	B. des Reichskanzlers, betr. Abänderung des auf Grund des § 19 B. v. 21. Juni 1875 erlassenen Verzeichnisses der Reichsbeamten	15
1886. 28. Mai.	Bf. des Min., betr. Zusammenstellung von Grundfähen, nach welchen bei Berechnung der Fuhr- und Umzugskosten der elf.-Lothr. Beamten und Lehrer zu verfahren ist	72
1886. 27. Juli.	B., betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegelbern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung	104
1888. 18. April.	B. des Reichskanzlers, betr. Abänderung des auf Grund des § 19 B. v. 21. Juni 1875 erlassenen Verzeichnisses der Reichsbeamten	379
1888. 22. Juni.	Bfm. des Min., betr. die Diäten der Nichtigkeitsbeamten	411
1889. 12. April.	Bf. des Min., betr. die Ausführung von Dienststreifen	646
1890. 26. Mai.	B., betr. die Ergänzung bezw. Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	788
1890. 30. Juni.	B. des Statthalters, betr. die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	805

14a. Professoren.

1890. 18. Juni.	G., betr. die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg	802
1890. 3. Aug.	B., betr. die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des G. v. 18. Juni 1890	834

15. Umzugskosten.

1886. 28. Mai.	Bf. des Min., betr. Zusammenstellung von Grundfähen, nach welchen bei Berechnung der Fuhr- und Umzugskosten der elf.-Lothr. Beamten und Lehrer zu verfahren ist	72
1887. 24. Aug.	Bf. des Min., betr. die Gewährung von Umzugskosten an Beamte	219
1890. 26. Mai.	B., betr. die Ergänzung bezw. Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	788
1890. 30. Juni.	B. des Statthalters, betr. die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer.	805

18. Bergrecht.

1889. 28. Febr.	Bfm. des Min., betr. die Anwendung der Gew.-O. auf den Bergbau	625
1889. 24. Juli.	G., betr. Grundeigenthum und Hypothekewesen § 40	730

Civilrecht.**28a. Erbbescheinigungen.**

1886. 10. Mai.	G., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte	65
1886. 16. Jnni.	Wf. des Min. zur Ausf. des G. v. 10. Mai 1886	79

32a. Grundeigenthum.

1889. 24. Juli.	G., betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren	730
1889. 13. Sept.	Wf. des Min., betr. das Stempelpapier für Rechtsgeschäfte über Grundeigenthum	741
1890. 5. Jan.	Wf. des Min., betr. die Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Gesetzes v. 24. Juli 1889	756
1890. 15. Juli.	Wfm. des Min., betr. die Gebühren für Katasterauszüge in Vormundschaftsachen	816

35. Hypotheken.

1889. 24. Juli.	G., betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren (S. auch Nr. 139.)	730
-----------------	---	-----

47. Urheberrecht.

1886. 2. Juni.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst	74
1886. 9. Sept.	(Bern) Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	112
1886. 23. Dez.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. die Führung des Musterregisters	123
1888. 4. April.	G., betr. Ausführung der Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886	374
1888. 11. Juli.	W., betr. die Ausführung der Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886	433
1888. 30. Juli.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt Luxemburgs zur Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886	526

49a. Viehverstellung.

1890. 18. Juli.	G., betr. die Viehverstellung	819
1890. 27. Aug.	W. des Min. zur Ausf. des G. v. 18. Juli 1890	840

50. Vormundschaft.

1886. 13. Juli.	Wf. des Min., betr. die Mittheilungen an die Notare in Entmündigungssachen	102
1887. 16. Juni.	G., betr. die Vormundschaften	155
1887. 22. Juni.	Wf. des Min., betr. Ausf. des G. v. 16. Juni 1887	170
1887. 22. Juni.	Wfm. des Min., betr. eine Anweisung für die Vormünder	170
1888. 20. Okt.	Wf. des Min., betr. die Register und Akten in Vormundschaftsachen	271
1890. 5. Jan.	Wf. des Min., betr. die Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des G. v. 24. Juli 1889	756
1890. 15. Juli.	Wfm. des Min., betr. die Gebühren für Katasterauszüge in Vormundschaftsachen (S. auch Nr. 32a, 75a.)	816

53. Eisenbahnen.

1886. 16. Jan.	Wf. des Min., betr. die Ausschließung der als Vollstreckungsbeamte anzusehenden Eisenbahnbeamten von der Aufnahme in die Schöffennurlisten	13
1886. 27. Jan.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements	13
1886. 4. Juni.	Wfm. des Min., betr. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung	74
1886. 20. Juni.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausf. des G. v. 25. Febr. 1876	81
1886. 25. Juli.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements	103
1886. 4. Aug.	Wfm. des Min., betr. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung	110
1887. 17. Febr.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen	128
1887. 17. Febr.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements	128

	Seite.
1887. 23. Juni. Bfm. des Min., betr. die Ausf. des G. v. 25. Febr. 1876 für die der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen	181
1887. 28. Nov. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	276
1887. 14. Dez. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements	277
1887. 31. Dez. Pol.-B. des Bez.-Präf. des Ober-Elsaß, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	293
1888. 11. Jan. Desgl. von Lothringen	306
1888. 27. Jan. Desgl. von Unter-Elsaß	310
1888. 6. Febr. Vf. des Min., betr. die Beförderung von Reichen auf Eisenbahnen	310
1888. 3. Mai. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements	381
1888. 22. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung und Abänderung des § 48 des Betriebs-Reglements sowie der Anlage D zu diesem Paragraphen	523
1889. 10. Juni. Bfm. des Min., betr. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung	678
1889. 9. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung und Abänderung des § 52 des Betriebs-Reglements sowie der Anlage D zu diesem Reglement	714
1890. 18. Mai. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderung des § 35 des Betriebs-Reglements sowie der Anlage D zu diesem Reglement	787
1890. 6. Juni. Bfm. des Min., betr. eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung	794
1890. 3. Sept. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderung des § 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878	843

54. Feiertage.

1887. 19. Okt. G., betr. die gesetzlichen Feiertage	271
---	-----

54a. Feldmesser.

1886. 3. Juli. Vf. des Min., enthaltend eine Feldmesserordnung	93
1888. 27. Febr. Gewerbeordnung §§ 36, 47, 53, 78 (S. auch Nr. 141a.)	318

55. Fischerei.

1885. 30. Juni. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins	7
1886. 9. Aug. Bfm. des Min., betr. die Verunreinigung von Fischwassern	110
1886. 30. Okt. B. des Min., betr. die Festsetzung von Fischerei-Schonstrecken	121
1890. 17. März. G., betr. die Verjährung der Fischereifrevel	779
1890. 17. Juli. B. des Bez.-Präf. v. Lothringen, betr. Aenderung der B. v. 10. Dez. 1883	819

56. Forstwesen.

1887. 11. Okt. Bfm. des Min., betr. ein neues Regulativ über die Ausbildung für die unteren Stellen des Forstbienstes	270
1888. 23. Mai. G., betr. das Forststrafverfahren	386
1888. 31. Mai. Vf. des Min., betr. das Forststrafverfahren	395
1888. 19. Juli. Erlaß des Statthalters, betr. Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst	515
1890. 30. Mai. Vf. des Min., betr. den Dienstfeid der Forstschußbeamten	788

Gemeinden.

58a. Bürgermeister.

1887. 4. Juli. G., betr. die Ernennung und die Befolung der Bürgermeister und Beigeordneten	197
---	-----

Gemeinnützige Anstalten.

63. Bodenkredit-Gesellschaften.

1887. 28. Febr. Landesherrl. Erl. des Statthalters, betr. Aenderung der Statuten der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in E.-L.	132
--	-----

66. Sparkassen.

1889. 24. Juni.	Vf. des Min., betr. die Anlegung von Sparkassen-Einlagen	710
1890. 28. April.	Vfm. des Min., betr. die Höhe der Einlagen der Krankenkassen ic. bei den Sparkassen	784

66a. Vorschußkassen.

1887. 18. Juni.	G., betr. die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen	161
-----------------	--	-----

68. Genossenschaften.

1889. 1. Mai.	G., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	651
1889. 11. Juli.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben	716
1889. 28. Sept.	Vfm. des Min., betr. Ausf. des § 171 Abf. 2 des G. v. 1. Mai 1889	748

Gerichtliches Verfahren.**69. Armenrecht.**

1886. 9. Mai.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht	64
---------------	--	----

71. Beglaubigung.

1886. 22. April.	Vf. des Min., betr. das Verfahren bei Beglaubigung von Schriftstücken im Geschäftsverkehr mit Bulgarien	39
1887. 5. Sept.	Vf. des Min., betr. die Beglaubigung der Unterschriften der Landesbeamten	232

72. Civilprozeß.

1886. 30. April.	G., betr. die Ergänzung des § 809 C.P.D.	40
1886. 3. Mai.	G., betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebmitteln	40
1886. 24. Juni.	G., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	34
1887. 17. März.	Erklärung, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebmitteln	136

72a. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

1886. 10. Mai.	G., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte	65
1886. 16. Juni.	Vf. des Min. zur Ausf. des G. v. 10. Mai 1886	79
1886. 2. Sept.	Vf. des Min., betr. die Einführung eines Registers (Z) für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, in welchen eine Entscheidung beantragt ist, bei den Amtsgerichten	112
1888. 1. Aug.	Vf. des Min., betr. die Registerführung für Sachen, in welchen es sich um Entscheidungen auf Grund des G. v. 14. Juni 1888 handelt (S. auch Nr. 28 ^a , 32 ^a , 50. 75 ^a .)	526

73. Rechtshülfe.

1886. 24. Mai.	Vf. des Min., betr. den Geschäftsverkehr der Gerichte mit Belgien	71
1886. 17. Dez.	Vf. des Min., betr. die Erledigung ausländischer Erforschungsschreiben	123
1887. 31. Mai.	Vfm. des Min., betr. die Einziehung von Gerichtskosten	153
1887. 2. Aug.	Vf. des Min., betr. die im Auslande zu erledigenden Erforschungsschreiben der Gerichtsbehörden	216
1889. 7. Aug.	Vf. des Min., betr. die Behandlung der durch Rechtshülfe in Strafsachen seitens elsäß-lothringischer Behörden entstehenden, von der ersuchenden Behörde zu erstattenden Kosten der Gefängnißverwaltung	739

75a. Gerichtliche Theilungen.

1888. 14. Juni.	G., betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften	398
1888. 1. Aug.	Vf. des Min., betr. die Registerführung für Sachen, in welchen es sich um Entscheidungen auf Grund des G. v. 14. Juni 1888 handelt	526

	Seite.
77. Vertheilungsverfahren, betr. das unbewegliche Vermögen.	
1887. 7. Juni. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Beurkundung eines gültigen Uebereinkommens über die Vertheilung von Immobilien-Steigpreisen nach vorausgegangener Zwangsvollstreckung	154
1888. 20. Juni. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. das Immobilien-Zwangsvverkaufs- und bezw. Vertheilungs-Verfahren	407
79b. Zwangsvollstreckung aus Administrativtiteln.	
1887. 24. Febr. Vf. des Min., betr. die Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aus Administrativtiteln	132

Gerichtsverfassung.

80. Allgemeines.

1886. 10. März. B., betr. die Abhaltung von Schwurgerichten bei dem Landgericht in Mülhausen	16
1886. 17. März. G., betr. Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes	19
1887. 1. April. B., betr. die Eintheilung des Landgerichts in Straßburg	138
1887. 4. April. G., betr. die Veretzung erkrankter Richter in den Ruhestand	138
1887. 30. Dez. Vf. des Min., betr. die Geschäftsüberichten der Gerichte	292
1888. 19. Jan. B. des Statthalters, betr. Abänderung des Regulativs v. 27. Jan. 1882 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.	308
1888. 14. Febr. Vf. des Min., betr. die Aussonderung von Akten und Registern der Gerichtsbehörden	317
1888. 5. April. G., betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen	375
1890. 20. März. B. des Statthalters, betr. die Zahl der Geschworenen	779
1890. 27. Juni. B., betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lauterfingen und Mittersheim, den Kreisen Chateau-Salins und Saarburg und den Landgerichtsbezirken Saargemünd und Zabern	805

80a. Amtsanwälte.

1887. 25. Jan. Vf. des Min., betr. die Stellvertretung der Polizeikommissare und Amtsanwälte in Sierck und Diefenhofen	126
1887. 25. Febr. Vf. des OLG-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts, betr. die Wahrnehmung der amtsanwaltschaftlichen Geschäfte in Dringlichkeitsfällen	132

81. Amtsgerichte.

1886. 6. Juli. Vf. des Min., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Groß-Moheuvre und in Aumetz durch das Amtsgericht Diefenhofen	99
1887. 5. März. B. des Statthalters, betr. die anderweite Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Thann und Masmünster	134
1889. 16. März. Vf. des Min., betr. die Verwaltung und Verrechnung der Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtsgerichtslokale	634
1889. 25. März. G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats, § 11.	641
1889. 7. Aug. Vf. des Min., betr. die Beschaffung und Unterhaltung des Mobiliars bei den Amtsgerichten	739
1889. 2. Okt. Vf. des Min., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Hatten durch das Amtsgericht zu Sulz u/W.	743
1890. 19. April. Vf. des Min., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Dambach durch das Amtsgericht Barr	783
1890. 12. Juni. Desgl., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Mittersholz durch das Amtsgericht Markolsheim.	794
1890. 14. Juni. Desgl., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Westhofen durch das Amtsgericht Waffelnheim	797
1890. 7. Juli. Desgl., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Lembach durch das Amtsgericht Weixenburg	810
1890. 16. Juli. B. des Statthalters, betr. die Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Albesdorf und Finsingen	818
1890. 6. Sept. Vf. des Min., betr. die Abhaltung von Gerichtstagen in Wangenau durch das Amtsgericht Brumath	843

(S. auch Nr. 28a, 50, 72a.)

82. Gerichtsschreiber.

1887. 1. Dez.	Vf. des OVG-Präsidenten, betr. die Verdeutschung der Vollstreckungsklausel bei Urtheilen alten Styls und die Urtheilsform in Enteignungssachen	276
1888. 18. Aug.	V. des Statthalters, betr. die Befähigung für den Gerichtsschreibergehülfendienst	530
1888. 18. Sept.	Vf. des Min., betr. die Befähigung für den Gerichtsschreibergehülfendienst (S. auch Nr. 144 u. 146.)	540

83. Gerichtsvollzieher.

1886. 19. März.	Vf. des Min., betr. Maßnahmen bei Erledigung der Stelle eines Gerichtsvollziehers oder zeitweiliger Dienstenthebung eines solchen Beamten	21
1886. 4. April.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher	31
1886. 8. Sept.	Vf. des OVG-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts, betr. die Zustellungen durch die Post	112
1887. 9. März.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher	135
1888. 10. Febr.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher .	311
1888. 15. März.	Vf. des Min., betr. die Anfertigung der zu Zustellungen erforderlichen Abschriften	367
1889. 20. Mai.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Gebührenberechnung und Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher	672
1890. 8. Juli.	Desgl.	810

84. Gewerbegerichte.

1888. 18. Jan.	Landesherrl. V. des Statthalters, betr. die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Gewerbegerichts zu Thann	308
1890. 29. Juli.	G., betr. die Gewerbegerichte	821

89. Reichsgericht.

1886. 17. März.	G., betr. Abänderung des § 137 OVG.	19
1886. 25. Juli.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Geschäftsordnung des Reichsgerichts	103
1887. 7. Juli.	Dienstweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten	200
1887. 20. Aug.	Vf. des Min., betr. Ausführungsbestimmungen zur Dienstweisung v. 7. Juli 1887	217

91. Geschäftssprache.

1888. 23. Jan.	Vf. des Min., betr. die Behandlung von nicht in deutscher Sprache verfaßten Eingaben an richterliche und staatsanwaltschaftliche Behörden	309
1888. 9. Juni.	V. des Min., betr. die amtliche Geschäftssprache in der Gemeinde Dieuze . . .	397
1888. 7. Juli.	V. des Min. über die Ausführung des § 2 des G. v. 31. März 1872	425
1888. 19. Okt.	V. des Min., betr. die amtliche Geschäftssprache bei Aufgebots-Bekanntmachungen	541
1889. 20. Febr.	V. des Min., betr. die amtliche Geschäftssprache in verschiedenen Gemeinden des Landes	622
1888. 12. Juni.	G., betr. die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in E.-L.	678
1889. 22. Juni.	Vf. des Min. über die Ausführung des § 6 des G. v. 12. Juni 1889	709
1889. 18. Sept.	Vf. des Min., betr. die ständigen Uebersetzer (Dolmetscher)	742
1890. 12. Dez.	V. des Min., betr. die amtliche Geschäftssprache bei Führung der Standesregister	862

Gewerbe.

93. Anlage gesundheitschädlicher u. Fabriken.

1888. 27. Febr.	Gewerbe-Ordnung §§ 16 ff. (S. Nr. 104a.)	318
-----------------	---	-----

94. Arbeitsbücher.

1888. 27. Febr.	Gewerbe-Ordnung §§ 107 ff. (S. Nr. 104a.)	318
-----------------	--	-----

96. Bäcker.

1888. 27. Febr.	Gewerbe-Ordnung §§ 73, 74	318
-----------------	-------------------------------------	-----

	Seite.
99. Dampfapparate.	
1888. 27. Febr. G., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in E.-L., § 6	317
1889. 25. Sept. B., betr. Abänderung der B. über die Anlage und den Betrieb von Dampf- kesseln v. 3. Nov. 1884	742
1890. 5. Aug. Btm. des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln	835
100. Denkmünzen.	
1888. 27. Febr. G., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung, § 2	317
101. Fabrikarbeit.	
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 134 ff. (S. Nr. 104a.)	318
102. Gasanstalten.	
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 16 ff.	318
103. Gefährliche Waaren.	
1887. 8. März. Btm. des Bezirkspräsidenten von Lothringen, betr. die Polizei-V. v. 25. Aug. 1879	134
1887. 1. April. B. des Bezirkspräsidenten von Unter-Elfaß, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen	138
1887. 6. April. Desgl. von Ober-Elfaß	139
1887. 23. April. Desgl. von Lothringen	141
104. Gewerbebetrieb im Umherziehen.	
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 42 ^a , 42 ^b , 55—63, 146, 148, 149	318
1890. 21. März. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Gestattung des Feilhaltens von Bier im Umherziehen	779
104a. Gewerbe-Ordnung,	
1888. 27. Febr. G., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in E.-L.	317
Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich mit dem G. v. 1. Juni 1891	318
1888. 22. Dez. Btm. des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem G. v. 27. Febr. 1888	579
1. 23. April 1879. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	580
2. 23. April 1879. Desgl. in Glashütten	581
3. 20. Mai 1879. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien	583
4. 10. Juli 1881. Desgl. auf Steinkohlenbergwerken	583
5. 31. Okt. 1883. Btm. des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung	584
6. 11. Juli 1884. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Anfertigung und Verzollung der Zündhölzchen	585
7. 3. Febr. 1886. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb	587
8. 12. April 1886. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Melezuckerfabriken	588
9. 9. Mai 1888. Desgl. der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen	590
10. 16. Juli 1888. Btm. des Reichskanzlers, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	591
11. 21. Juli 1888. Btm. des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken	591
1888. 24. Dez. B., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung	592
1888. 26. Dez. Btm. des Min., betr. Ergänzung der Gewerbe-Ordnung	594
1888. 27. Dez. Vf. des Min., enthaltend Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung	594
1888. 27. Dez. Vf. des Min., enthaltend Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gew.-O. über die Arbeitsbücher, die Arbeitsarten und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken	613
1889. 28. Febr. Vf. des Min., betr. das Dienstverhältniß der Aufsichtsbeamten für die gewerb- lichen Anlagen	623

	Seite.
1889. 28. Febr. Bfm. des Min., betr. die Anwendung der Gew.-Ordnung auf den Bergbau . . .	625
1889. 18. April. Pol.-V. des Bez.-Präf. v. Unter-Elfaß, betr. die Bauerlaubniß für Betriebsstätten	647
1889. 30. April. Desgl. von Lothringen	651
1889. 3. Mai. Desgl. von Ober-Elfaß	668
1889. 17. Dez. V. des Min., betr. die Ausführung des § 135 Abs. 3 Gew.-O.	750
1890. 1. Febr. V. des Min., betr. den Geschäftsbetrieb der Gefindevermietber u. Stellenvermittler	766
1890. 1. Febr. V. des Min., betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. f. w.	767
1890. 21. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen (S. auch Nr. 99, 105 ^a , 109 ^a , 162.)	779

105. Gold- und Silberwaaren.

1886. 7. Jan. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen	12
--	----

105^a. Fußbeschlag.

1890. 5. Mai. G., betr. die Ausübung des Fußbeschlaggewerbes	785
1890. 4. Aug. V. des Min., enth. Bestimmungen zur Ausführung des G. v. 5. Mai 1890	834
1890. 4. Aug. Bfm. des Min., betr. das Statut der Fußbeschlagsschule in Straßburg	835

106. Lehrverträge.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 41, 126 ff., 134 ff., 154	318
--	-----

107. Metzger.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung § 72	318
--	-----

109. Pulverfabriken.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 16 ff.	318
---	-----

109^a. Rechtsangelegenheiten, Beforgung fremder u. f. w.

1886. 30. Juni. Vf. des Min., betr. die Kontrolle des Gewerbebetriebs der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten	84
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, §§ 35, 38, 40, 54, 148 Nr. 4	318
1888. 28. Juni. Vf. des Min., betr. Ergänzung der Vf. v. 29. Mai 1884.	421
1890. 28. Jan. V. des Min., betr. die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittelung von Immobilienverträgen, Dar- lehen und Heirathen.	764

110. Schankwirthschaften.

1888. 27. Febr. G., betr. Einführung der Gewerbe-Ordnung in E.-L. § 4	317
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 33 ff. (S. Nr. 104 ^a .)	318

111. Schlachthäuser.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 16 ff.	318
---	-----

112. Stellenvermittlung.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 35 ff.	318
1890. 1. Febr. V. des Min., betr. den Geschäftsbetrieb der Gefindevermietber u. Stellenvermittler	766

Handel.

113. Banken.

1889. 18. Dez. G., betr. die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875	751
---	-----

115. Branntwein, Kleinhandel.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung §§ 33 ff. (S. Nr. 104 ^a .)	318
--	-----

119. Handelsrecht.

1888. 30. März.	G., betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister	373
1889. 20. Juni.	Vf. des OLG-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts, betr. die Eintragung der Bauunternehmergeschäfte in das Handelsregister	685
1890. 3. Sept.	Vf. des Min., betr. die Registrierungs- und Gerichtsschreibereigebühren für Anmeldungen zum Handels- und Zeichenregister	843

120. Handelsverträge.

1885. 22. Jan.	Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik	3
1885. 20. Dez.	Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar	10
1886. 3. Juli.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betr. den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle	85
1886. 7. Juli.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes	100
1886. 11. Aug.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Tabak zu erhebenden Zolles	111
1886. 28. Aug.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betr. die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffsfahrtsvertrags v. 12. Juli 1883	111
1887. 1. März.	Nachtragskonvention zur deutsch-rumänischen Handelskonvention v. 14. Nov. 1877	133
1887. 28. März.	Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Ecuador	137
1887. 21. Juli.	Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay	215
1887. 20. Sept.	Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag zwischen S. M. dem Deutschen Kaiser im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Guatemala	233
1887. 8. Dez.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betr. die Verlängerung des Handelsvertrags v. 23. Mai 1881	276
1887. 12. Dez.	Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag zwischen S. M. dem Deutschen Kaiser im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Honduras	277
1888. 12. Jan.	Konvention zwischen dem Freistaat Salvador und dem Deutschen Reich	307
1888. 11. Nov.	Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881	543
1888. 31. Dez.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. Ausführungsvorschriften zu dem deutsch-schweizerischen Zusatz-Handelsvertrag v. 11. Nov. 1888	617
1890. 9. Juli.	V., betr. die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffsfahrtsvertrage	810

124. Markenschutz.

1886. 22. Dez.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Kosten der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens	123
----------------	---	-----

125. Märkte.

1888. 27. Febr.	Gewerbe-Ordnung §§ 64 ff.	318
-----------------	---------------------------	-----

127. Nahrungsmittel.

1887. 25. Juni.	G., betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	195
1887. 29. Juni.	G., betr. die Abänderung des G. v. 14. Mai 1879	196
1887. 5. Juli.	G., betr. die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	198
1887. 12. Juli.	G., betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter	214
1887. 26. Juli.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen zur Ausf. des G. v. 12. Juli 1887	216
1887. 12. Nov.	Desgl.	272
1888. 10. April.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn	376
1890. 11. Mai.	V. des Min., betr. das chemische Laboratorium der Polizeidirektion zu Straßburg	786

132. Tröbder.

1888. 27. Febr.	Gewerbe-Ordnung §§ 35 ff.	318
1890. 1. Febr.	B. des Min., betr. den Geschäftsbetrieb der Tröbder und der Kleinhändler mit Garnabfällen	767

133. Verkäufe, öffentliche.

1888. 27. Febr.	G., betr. Einführung der Gewerbe-Ordnung in E.-L. § 5	317
-----------------	---	-----

138. Hinterlegungs-wesen.

1886. 21. März.	Bfm., des Min., betr. die Hinterlegung und Rücknahme von Depositen	25
1886. 24. März.	G., betr. die Depositenverwaltung	26
1886. 15. April.	Bfm. des Min., betr. den mit der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-kredit in Betreff der Depositenverwaltung unterm 10. März 1886 abge-schlossenen Vertrag	34
1886. 12. Juli.	Bf. des Min., betr. die Hinterlegung und Rückzahlung notarieller Depositengelber	100
1887. 21. Juni.	Bf. des Min., betr. die Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bebordeter Personen	165

139. Hypotheken-wesen.

1889. 12. Juni.	G., betr. die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in E.-L. § 7	678
1889. 24. Juli.	G., betr. die Hypothekengebühren	736
1889. 24. Aug.	Bf. des Min., betr. die Hypothekengebühren	740
1889. 16. Sept.	Bf. des Min., betr. die Einziehung der Kosten der durch die Gerichte oder gerichtliche Beamte veranlaßten hypothekarischen Förmlichkeiten (S. auch Nr. 35.)	741

140. Internationale Verträge.

1890. 31. Mai.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	788
1890. 12. Juli.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die mit auswärtigen Staaten getroffenen Ueber-einkommen wegen gegenseitiger Unterstützung hilföbedürftiger Seeleute (S. auch Nr. 6, 47, 55, 69, 120, 183, 184.)	812

140a. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1889. 22. Juni.	G., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung	686
1889. 30. Dez.	B., betr. die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des G. v. 22. Juni 1889	753
1890. 25. Febr.	B. des Min., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung	772
1890. 15. März.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten	777
1890. 22. März.	Bfm. des Min., betr. Ausf. der Uebergangsbestimmungen des G. v. 22. Juni 1889	779
1890. 14. Juni.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendende Quittungskarte	794
1890. 6. Juli.	Bfm. des Min., betr. die Wahlordnung für den Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt u. f. w.	810
1890. 6. Juli.	B. des Statthalters zur Ausf. des Reichs-G. v. 22. Juni 1889	809
1890. 6. Juli.	B. des Statthalters, die Errichtung einer Landes-Versicherungsanstalt für E.-L. u. f. w. betreffend	810
1890. 9. Sept.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken	844
1890. 19. Sept.	B. des Statthalters zur Ausf. des Reichs-G. v. 22. Juni 1889	844
1890. 24. Nov.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. Vorschriften über die Einziehung der von Ahebem u. f. w. zu entrichtenden Beiträge	850
1890. 25. Nov.	B. über die Inkraftsetzung des G. v. 22. Juni 1889	850
1890. 27. Nov.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausf. des G. v. 22. Juni 1889	850
1890. 1. Dez.	B., betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten	852

	Seite.
1890. 9. Dez. Vfm. des Reichsfinanzlers, betr. Einziehung u. f. w. der Beiträge zur Invalideitäts- und Altersversicherung durch die Post-Krankentassen	856
1890. 16. Dez. B. des Min., betr. Anweisung über Einrichtung u. f. w. der Beiträge für die Inv.- u. Alters-Verf. der bei der Landesverwaltung beschäftigten Personen	863
1890. 20. Dez. B., betr. Verfahren und Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalideitäts- und Altersversicherung	865

141. Jagd.

(S. auch Nr. 267a.)

1887. 16. April. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. das Verfahren bei Beschlagnahme von Wild und Fischen	140
1888. 22. März. G., betr. den Schutz von Vögeln § 8	370
1888. 9. Juli. Feldpolizeistrafgesetz, § 24	426
1888. 9. Juli. G., betr. die Gewährung von Beihilfen an Landwirthe, welchen durch Schwarzwild Schaden verursacht worden ist.	433
1888. 12. Juli. Vfm. des Min., betr. Neuverpachtung der Jagd durch die Gemeinden	434
1888. 4. Aug. B., betr. die Aufnahme des asiatischen Steppenhuhns in das Verzeichniß der nützlichen Vögel	524
1888. 31. Dez. B., betr. die Jagdpolizei	617
1889. 22. Jan. B. des Min., betr. die Ausstellung der Jagdscheine, die Aufbewahrung der Formulare und die Gebühren für die Jagdscheine	620
1889. 22. Jan. B. des Min., enthaltend Anweisung zur Ausf. des G. v. 9. Juli 1888	618
1889. 8. Mai. G., betr. die Abänderung des G. v. 7. Mai 1883	669
1889. 16. Mai. B. des Statthalters, betr. die Abgrenzung der Sicherheitsrayons Neu-Empert, Baden-Bismarck, Sachsen-Lann und Werder-Schwarzhoff der Festung Stralsburg	672
1889. 21. Dez. B. des Min., betr. die wiederholte Ausfertigung von Jagdscheinen	752
1890. 2. Juli. G. zur Ausf. des G., betr. den Schutz von Vögeln v. 22. März 1888	808
1890. 16. Juli. B. des Min., betr. das schädliche Wild	816
1890. 16. Juli. B. des Min., betr. den Schutz von Vögeln	817

141a. Kataster.

1886. 15. Jan. Vf. des Min., enthaltend Vorschriften über das Verfahren bei Aufbringung und Erstattung der durch die Stückvermessung u. f. w. erwachsenden Kosten	12
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. Ausf.-Best. für die Fortführung der bereinigten Kataster	85
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. einen Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge u. f. w.	88
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. eine Feldgeschworenen-Ordnung	93
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. eine Feldmesser-Ordnung	96
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. eine Dienstanweisung über die Fortführung der bereinigten Kataster	99
1886. 3. Juli. Vf. des Min., enth. eine Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen	99
1886. 22. Nov. Vfm. des Min., betr. die Festsetzung der Gebühren für die Errichtung von Meßurkunden	122
1887. 21. Mai. Erlaß des Min., betr. Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs v. 2. Juli 1884	151
1887. 22. Juni. Erlaß des Min., betr. Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs v. 14. Aug. 1884	170
1889. 30. Jan. Vf. des Min., enth. eine Anweisung für das Verfahren bei der Stückvermessung	621
1889. 11. Mai. Vfm. des Min., betr. die Ertheilung von Auszügen aus den Gemeindefakatastern und die Ausführung von Privatvermessungen	671
1889. 11. Sept. Vfm. des Min., betr. die Entnahme von Kopien aus den Gemeinde-Katasterplänen	741
1889. 25. Sept. Vf. des Min., betr. die Auswahl und Vereidigung der zur Beforgung des Steinjahres bei den Katastervermessungen zu verwendenden Personen	743

142. Konkurs.

1887. 4. Okt. Vf. des OBG-Präsidenten, betr. die Bemessung der Vergütung der Konkursverwalter	269
---	-----

Kostengesetze.

144. Gebühren der Gerichtsschreiber.

1888. 23. März. G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Stats von E.-L. für 1888/89 § 10	371
1889. 15. März. Vf. des Min., betr. die Einziehung der bei den Gerichten erwachsenden Emolumente und Schreibgebühren	633

145. Gerichtskosten.

1886. 10. Mai.	Ö., betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte, § 16	65
1887. 31. Mai.	Bfm. des Min., betr. die Einziehung von Gerichtskosten	153
1888. 14. Juni.	Ö., betr. das Theilungsverfahren und den gerichtl. Verkauf von Liegenschaften, § 53	398
1889. 5. April.	Vf. des Min., betr. die Anweisung der Kosten des auswärtigen Strafvollzugs, sowie die Einziehung der Kosten der Strafvollstreckung und der Untersuchungshaft	645

146. Gerichtsschreibereigebühren.

1888. 23. März.	Ö., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Ö.-U. für 1888/89, § 10	371
-----------------	--	-----

147. Gerichtsvollzieher.

1886. 4. April.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher	31
1887. 9. März.	Desgl.	135
1888. 10. Febr.	Desgl.	311
1889. 20. Mai.	Desgl.	672

149. Zeugen und Sachverständige.

1886. 23. Okt.	B. des Statthalters, betr. die Gebühren der Aerzte in Strafsachen	120
1887. 23. Febr.	Vf. des Min., betr. die Einführung eines Tarifs für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	129
1890. 11. Juni.	Ö., betr. die Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	794

150. Konsulatswesen.

1890. 6. Juli.	Ö., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa u. f. w.	809
1890. 29. Okt.	B., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa	846

150a. Krankenversicherung.

1886. 20. Jan.	Bfm. des Min., betr. die Anweisung und Verrechnung der Krankenversicherungs-Beiträge der Straßenwärter	13
1887. 7. Juli.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Formulare zu den nach den Ö. über die Krankenversicherung und die Hilfsklassen aufzustellenden Uebersichten	200
1888. 3. Mai.	B. des Statthalters zur Ausführung des Ö. v. 15. Juni 1883	382
1889. 19. März.	Bfm. des Min., betr. die Zahlung der Krankenversicherungs-Beiträge für die von der Landesverwaltung beschäftigten Arbeiter	635

Landwirthschaft, Feldpolizei.

153. Feldpolizei.

1888. 9. Juli.	Feldpolizeistrafgesetz	426
----------------	----------------------------------	-----

153a. Feldwege.

1890. 30. Juli.	Ö., betr. die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen	831
-----------------	---	-----

154a. Landwirthschaftsrath.

1888. 25. Jan.	B., betr. die Einsetzung eines Landwirthschaftsraths und die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine	309
----------------	---	-----

155. Raupen.

1888. 9. Juli.	Feldpolizeistrafgesetz § 47	426
----------------	---------------------------------------	-----

156. Rebblaus.

1886. 6. April.	Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge	33
1886. 30. Mai.	Desgl., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	73

	Seite.
1886. 16. Juni. B., betr. die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues	79
1886. 19. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge	103
1886. 27. Sept. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Weinbaubezirke	120
1887. 4. Jan. Desgl., betr. die Weinbaubezirke	124
1887. 21. Jan. Desgl., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	126
1887. 7. April. B., betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Rebkonvention nicht beteiligten Staaten	139
1887. 23. Aug. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Rebkonvention nicht beteiligten Staaten	218
1887. 20. Okt. Desgl., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	271
1887. 11. Dez. Desgl.	276
1888. 28. Jan. Bfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt Italiens zu der Rebkonvention	310
1888. 21. März. Desgl., betr. die Weinbaubezirke	368
1888. 28. Mai. Desgl., betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge	388
1888. 16. Sept. Desgl., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	540
1888. 18. Dez. Desgl.	566
1889. 8. Febr. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge	621
1889. 15. April. Deklaration zur internationalen Rebkonvention	646
1889. 19. April. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	648
1890. 30. Jan. B. des Min., enth. Bestimmungen über die Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Rebkonvention	764
1890. 20. Febr. B. des Min., betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben	771

158. Zuchtstiere.

1888. 9. Juli. Feldpolizeistrafgesetz, § 25	426
1890. 27. Juni. G., betr. die Haltung der Zuchtstiere	803

160. Maß und Gewicht.

1886. 22. Juni. Bestimmungen der Normal-Maßungskommission, betr. die Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legierungen für Dampfessel-Sicherheitsapparate	83
1887. 21. Jan. Bfm. der Normal-Maßungskommission, betr. die Maßung von Gasmessern	126
1887. 22. Febr. Bfm. des Min., betr. die Maßung und Stempelung der sog. Herbstgefäße	128
1887. 5. Okt. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Beglaubigung von Petroleumproben durch die physikalisch-technische Reichsanstalt	270
1888. 4. Mai. Bfm. der Normal-Maßungskommission, betr. die Abänderung der Maßordnung und der Maßgebühren-Taxe	382
1888. 22. Juni. Bfm. des Min., betr. die Diäten der Maßungsbeamten	411
1888. 9. Okt. Bestimmungen der physikalisch-technischen Reichsanstalt für die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern	541
1888. 26. Nov. Desgl. über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln	555
1889. 24. Mai. Desgl. über die Prüfung elektrischer Meßgeräte	672
1889. 31. Dez. B. des Min., betr. die Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Maßgebühren	754

Medizinalwesen und Gesundheitspflege.

162. Apotheker, Aerzte, Hebammen.

1887. 25. April. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schuppoden-Impfung	142
1887. 17. Juni. Bfm. des Min., betr. die Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den Grenzbezirken des Reichslandes	160
1888. 17. Jan. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung v. 2. Juni 1883	307
1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung § 6 u. a.	318

	Seite.
1889. 21. März. Vf. des Min., betr. die Festsetzung einer Arzneitage	635
1889. 25. März. G., betr. das Hebammenwesen	641
1889. 24. April. Vf. des Min., betr. die Aufnahmebedingungen und die Regelung des Lehrganges der Hebammenschulen	648
1889. 24. Mai. Vf. des Min., enthaltend eine Hebammenordnung.	672
1889. 5. Juli. Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Zahnärzte.	711
1889. 6. Juli. Desgl., betr. die Prüfung der Apotheker	714
1889. 13. Juli. Desgl., betr. die Prüfung der Thierärzte.	726
1890. 27. Jan. B., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln	761
1890. 15. März. Vf. des Min., betr. die Arzneitage für G.-L.	777
1890. 17. Juni. Vfm. des Reichskanzlers, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich	802
(S. auch Nr. 149.)	

166. Gesundheitspflege.

1889. 28. März. Vf. des Min., betr. die Beförderung von Leichen auf Land- und Wasserstraßen	643
---	-----

167. Viehseuchen.

1889. 18. Nov. B. des Min., betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.	746
1890. 27. Juni. G., betr. die Gemährung von Entschädigungen für Viehverluste infolge von Milzbrand oder Rauschbrand	803
1890. 23. Nov. B. des Min. zur Ausf. des G. v. 27. Juni 1890	849

Militärwesen.

168. Allgemeines, Militärgrundgesetze.

1886. 28. März. G., betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeinbeabgaben	28
1887. 11. März. G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres	135
1887. 18. Juni. Vfm. des Min., betr. Zahlungen der Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst	163
1888. 11. Febr. G., betr. Aenderungen der Wehrpflicht	312
1888. 8. Mai. U. Erlaß, betr. Bestimmungen zur Ausf. des § 66 des Reichs-Militärgesetzes rückichtlich der Reichsbeamten.	385
1888. 22. Nov. U. Erlaß, betr. die Wehr-Ordnung	553
1888. 19. Dez. B. des Statthalters, enth. Bestimmungen zur Ausf. des Reichs-Militärgesetzes rückichtlich der Landesbeamten	566
1890. 27. Jan. G., betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874	760
1890. 8. Febr. G., betr. die Wehrpflicht der Geistlichen	769
1890. 14. März. Vfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wehr-Ordnung	776
1890. 15. Juli. G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres	815

172. Militärstrafprozeß.

1888. 22. Mai. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. strafrechtliche Verfolgung von Militärpersonen	386
1889. 27. Mai. Desgl., betr. Verfahren bei Vollstreckung der wider Militärpersonen erkannten Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden	676
1890. 3. Mai. G., betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung	785

174. Naturalleistungen.

1887. 26. Jan. B., betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs- Transport-Ordnung).	127
1887. 28. Jan. Vfm. des Reichskanzlers, betr. den Militärtarif für Eisenbahnen	127
1887. 9. März. Vf. des Min., betr. ein Pferde-Aushebungs-Reglement für G.-L.	135
1887. 28. Mai. G., betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte	152
1887. 21. Juni. G., betr. Abänderung des G. v. 25. Juni 1868, sowie des G. v. 13. Febr. 1875	168
1887. 30. Aug. U. Erlaß, betr. Instruktion zur Ausf. des G. v. 13. Febr. 1875 und des G. v. 21. Juni 1887	219
1888. 11. Febr. B., betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens- Transport-Ordnung).	312

	Seite.
1888. 14. April. V., betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem G. über die Kriegisleistungen	376
1889. 24. Juli. V., betr. Abänderung und Ergänzung des § 35 der Friedens-Transport-Ordnung	738
1889. 28. Juli. A. Erlass, betr. Abänderung der Instruktion v. 30. Aug. 1887	737
1890. 26. Mai. V., betr. Ergänzung des § 35 der Friedens-Transport-Ordnung.	787
1890. 27. Juni. V. zur Ergänzung der V. v. 14. April 1888	803
1890. 15. Okt. A. Erlass, betr. Abänderung der Instruktion v. 30. Aug. 1887	845
1890. 18. Nov. Bfm. des Min., betr. die Genbarmerie-Patrouillen bei den Manövern	847

175. Versorgungswesen.

1886. 21. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die den Militäranwärtern im Reichsdienste vor- behaltenen Stellen	22
1886. 21. April. G., betr. die Abänderung des Militärpensionsgesetzes v. 27. Juni 1871	37
1886. 28. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Anstellungsbehörden für die den Militäran- wärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	104
1887. 24. März. G., betr. einige auf die Marine bezüglichen Abänderungen des G. v. 27. Juni 1871	136
1887. 3. April. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die den Militäranwärtern im Reichsdienste vor- behaltenen Stellen	138
1887. 17. Juni. G., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichs- heeres und der Kaisf. Marine	158
1887. 24. Juni. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	193
1888. 28. Febr. G., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	362
1888. 5. März. G., betr. den Erlass der Wittwen- und Waisengelbbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaisf. Marine	364
1888. 5. Aug. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die den Militäranwärtern im Reichsdienste vor- behaltenen Stellen	527
1888. 9. Aug. Desgl., betr. die den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	528
1889. 6. Juli. Desgl. betr. die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	614
1889. 8. Aug. Desgl., betr. die den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	739
1889. 29. Nov. Desgl., betr. die den Militäranwärtern in der Marine-Verwaltung vorbe- haltenen Stellen	748
1890. 9. Juli. Desgl., betr. die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	811
1890. 10. Juli. Desgl., betr. die den Militäranwärtern bei den Privateisenbahnen vorbehaltenen Stellen	811
1890. 14. Juli. Bfm. des Min., betr. die Vermittlungsbehörden für Anstellung der Militäranwärter	815

176. Verschiedenes.

1886. 20. Sept. Vf. des Min., betr. die Straffachen gegen solche Personen, deren Einstellung in das Heer bevorsteht	119
1888. 5. Mai. Pol.-V. des Bezirkspräsidenten von Lothringen, betr. das Verhalten von Fuhr- werksführern u. s. w. bei Begegnungen mit marschirenden Truppentheilen	384
1888. 8. Mai. Desgl. von Unter-Elfaß	385
1888. 9. Mai. Desgl. von Ober-Elfaß	385
1888. 30. Aug. Pol.-V. des Bezirkspräsidenten von Ober-Elfaß, betr. die Versendung von Spreng- stoffen u. s. w. der Militär- und Marine-Verwaltung auf Landwegen und auf Schiffen	537
1888. 30. Aug. Desgl. von Unter-Elfaß	539
1888. 8. Sept. Desgl. von Lothringen	539
1889. 15. Febr. V., betr. die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade	622
1889. 14. Okt. Bfm. des Min., betr. die Gestellung militärischer Kommandos bei Nothständen	743

177. Mineralwasser.

1888. 27. Febr. Gewerbe-Ordnung, §§ 1, 6 Abs. 2	318
(S. auch Nr. 162.)	

178. Münzwesen.

1886. 1. April. G., betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig	30
1888. 16. April. Bfm. des Reichskanzlers, betr. das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen	379

179. Notare.

1886. 19. Jan.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Unzulässigkeit der Vereinnahmung der Steigergelder bei Immobilien-Zwangsversteigerungen durch die Notare	13
1886. 17. März.	V., betr. die Disziplin des Notariats	19
1886. 9. April.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Einrichtung der auf den Geldverkehr bezüglichen Buchführung der Notare	31
1886. 17. April.	V. des Statthalters, betr. die Reisekosten und Lagegelder der Mitglieder der Notariatskammern	36
1886. 12. Juli.	Vf. des Min., betr. die Hinterlegung und Rückzahlung notarieller Depositengelder	100
1887. 25. April.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Notare	143
1887. 10. Mai.	Desgl., betr. die Buch- und Kassenführung der Notare	145
1887. 13. Mai.	Desgl., betr. die Dienstbücher der Notare	150
1888. 21. April.	Desgl., betr. die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Notare . . .	379
1889. 1. März.	Desgl.	626
1889. 24. Juli.	G., betr. Grundeigenthum und Hypothekewesen, sowie die Notariatsgebühren .	730
1890. 16. Juni.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Gebührenberechnung und Geschäftsführung der Notare	798

180. Oeffentliche Arbeiten.

1888. 7. Juli.	Vf. des Min., betr. die Stellung und Verwaltung der Unternehmerkautionen .	425
1888. 12. Nov.	Vfm. des Min., betr. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung	545
1889. 5. März.	Vf. des Min., betr. die Veranschlagung, Prüfung und Abnahme von Baulichkeiten, sowie die Bescheinigung der bezüglichen Rechnungen	631

Post und Telegraphie.**183. Post.**

1885. 21. März.	Lissaboner Zusatzabkommen zum Vertrage v. 1. Juni 1878 (Weltpostverein) . .	3
1885. 21. März.	Desgl. zum Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe	7
1885. 21. März.	Desgl. zum Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen . . .	7
1885. 21. März.	Desgl. zur Uebereinkunft v. 3. Nov. 1880, betr. den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe	7
1885. 21. März.	Desgl., betr. den Postauftragsdienst	7
1886. 16. Jan.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Postordnung v. 8. März 1879	12
1886. 21. März.	Desgl.	22
1887. 27. Juni.	G. zur Ergänzung des G., betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern v. 6. April 1885.	196
1888. 4. Juli.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Postordnung v. 8. März 1879	424
1888. 13. Dez.	Desgl.	565
1889. 9. Mai.	Desgl.	669
1890. 1. Febr.	G., betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.	766
1890. 30. April.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Postordnung v. 8. März 1879	785
1890. 23. Mai.	Desgl.	787
1890. 16. Juni.	Desgl.	797
1890. 12. Dez.	Desgl.	861

184. Telegraphie.

1884. 14. März.	Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel . . .	3
1886. 11. Juni.	Erlaß des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Telegraphenordnung v. 13. Aug. 1880	76
1887. 21. Nov.	G. zur Ausführung des internationalen Vertrages v. 14. März 1884.	274
1888. 26. Nov.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. den Beitritt der Britischen Kolonien zum internationalen Vertrage v. 14. März 1884	555

		Seite.
Presse, Buchhandel, Theater.		
185. Allgemeines.		
1888. 27. Febr.	G., betr. Einführung der Gew.-D. in E.-L. § 2	317
1888. 29. März.	G. über die Auslegung des Art. II des G. v. 30. Aug. 1871, betr. die Einf. des StGB. in E.-L.	372
186. Anschläge.		
1887. 10. Nov.	Pol.-B. des Bez.-Präs. v. Unter-Elsaß, betr. die öffentliche Anbringung von Aufschriften und Ankündigungen	271
1887. 21. Nov.	Desgl. v. Lothringen	275
1887. 22. Nov.	Desgl. v. Ober-Elsaß	275
1888. 27. Febr.	G., betr. die Einführung der Gew.-D. in E.-L. § 2.	317
187. Ausrufer f. Nr. 185.		
188. Buchhändler, Drucker f. Nr. 185.		
190. Theater.		
1888. 27. Febr.	G., betr. Einführung der Gew.-D. in E.-L. § 3	317
Rechnungswesen.		
192. Allgemeines.		
1890. 6. Mai.	Bf. des Min., betr. die Aussonderung und Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher, Heberollen und Rechnungsbeläge der Landesklasse	786
1890. 6. Dez.	Bf. des Min., betr. die Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens der Landesklassen an die Rechtsnachfolger verstorbenen Personen	856
193. Abgaben der Gemeinden und Bezirke.		
1886. 28. März.	G., betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben	28
Religionswesen.		
200. Kultus, israelitischer.		
1889. 31. März.	Bf. des Min., betr. die Zahlung der auf den Etat der Kultusverwaltung anzuweisenden Befolgungen	644
201. Kultus, katholischer.		
1890. 6. Mai.	G., betr. die Aufhebung des G. über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874	786
202. Kultus, protestantischer.		
1886. 12. Mai.	B., betr. die Vertretung des ehemaligen protestantischen Seminars im Oberkonsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession	67
1889. 25. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-L. für 1889/90. § 12	641
1889. 31. März.	Bf. des Min., betr. die Zahlung der auf den Etat der Kultusverwaltung anzuweisenden Befolgungen	644
205a. Rente von Elsaß-Lothringen.		
1886. 19. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-L. für das Etatsjahr 1886/87, §§ 8—11	20
1887. 1. Juli.	Bfm. des Min., betr. den Erfaß abhanden gekommener Auszüge über eingetriebene Rente und von Rentenbriefen auf Namen	196
206. Schatzanweisungen.		
1890. 31. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-L. für 1890/91, §§ 4—7	783

206a. Schutzgebiete.

1886. 17. April.	G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete	34
1886. 21. April.	V., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo	39
1886. 5. Juni.	V., betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	74
1886. 13. Sept.	Desgl. der Marshall-, Brown-, und Providence-Inseln	117
1887. 11. Jan.	Desgl. auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln	125
1887. 31. Mai.	G., betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten .	137
1887. 7. Juli.	G., betr. die Abänderung des G. v. 17. April 1886	199
1887. 20. Juli.	V., betr. den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	215
1887. 18. Nov.	V., betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft	274
1887. 21. Dez.	Desgl. in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet	280
1888. 1. März.	V., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln . .	364
1888. 15. März.	G. wegen Abänderung des G. v. 17. April 1886	366
1888. 25. März.	V., betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südafrikanischen Schutzgebiet	372
1888. 2. Juli.	V., betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo .	421
1888. 13. Juli.	Desgl. im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	439
1888. 3. Aug.	V., betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo	527
1889. 29. März.	Vf. des Reichskanzlers behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse u. s. w. auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo	644
1889. 29. März.	Desgl. für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln	644
1889. 22. Juni.	V., betr. den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	709
1889. 15. Aug.	V., betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet	740
1890. 7. Febr.	V., betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln	768
1890. 6. Mai.	V. behufs Uebertragung des ehemaligen Landeshauptmanns auf den k. Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	786
1890. 23. Mai.	Vf. des Reichskanzlers behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	787
1890. 10. Aug.	V., betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete . . .	836
1890. 10. Okt.	U. Erlaß, betr. die Errichtung eines Kolonialraths	845
1890. 10. Okt.	Vf. des Reichskanzlers zur Ausf. des U. Erlasses v. 10. Okt. 1890	845

Sicherheitspolizei.**206b. Ausweisungen.**

1890. 10. Dez.	Vfm. des Reichskanzlers, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern	857
1890. 18. Dez.	V. des Min., betr. die Ausführung der Vorschriften über die Ausweisung von Ausländern	865

211a. Standesbeamte.

1886. 4. Juni.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichtes auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen	74
1887. 25. Dez.	Vf. des Min., betr. einen zweiten Nachtrag zur Dienstanweisung für die Standesbeamten	289
1890. 24. April.	Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Eheschließung russischer und griechischer Staatsangehörigen	783
1890. 16. Juli.	Vf. des Min., betr. Uebereinkommen zwischen Frankreich und E.-L. wegen kostenfreier gegenseitiger Vormerkung der Legitimation unehelicher Kinder am Rande der Geburtsurkunde	818

212. Steuerempfänger.

1889. 13. Mai. Vf. des Min., enth. Bestimmungen über den Urlaub der Rentmeister u. deren Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen 671
(S. auch Nr. 233.)

Steuern und Zölle.**214. I. Zollvereinigungs- und Anschlußverträge; Eintritt von Elsaß-Lothringen.**

1888. 27. Aug. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie von preussischen und oldenburgischen Gebietstheilen 530

215. II. Zoll- und Steuerbehörden; Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

1888. 24. Juli. Reg. betr. die Befähigung zur Anstellung in den höheren Dienststellen bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern 524
1888. 9. Dez. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 557
1890. 2. Febr. Bfm. des Min., betr. Abänderung des Uniformreglements für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung 767
1890. 4. Juni. Bestimmungen betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistments in E.-L., mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes 791
1890. 10. Dez. Bfm. des Min., betr. die Uniformirung der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung 857

216. III. Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen E.-L. und den übrigen Staaten des deutschen Zollgebiets.

1888. 17. Mai. BRB. betr. den Verkehr mit Branntwein zwischen Luxemburg und den Staaten der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft 386
1888. 26. Aug. Bfm. des Min., betr. Bildung eines Branntweinsteuer-Grenzbezirks gegen Luxemburg 530

IV. Zölle und gemeinschaftliche Steuern des deutschen Reichs.**217. Zölle.**

1886. 13. Jan. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Zollbehandlung der mit der Post eingehenden Taschenuhren 12
1886. 18. Febr. BRB. betr. Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Delfabrikaten 16
1886. 18. April. G. betr. einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom ^{15. Juli 1879} _{22. Mai 1885} 36
1886. 7. Aug. Vf. des Min., betr. die Transportkontrolle und Kontrolle des Gewerbebetriebs im Grenzbezirk Altkirch 110
1886. 17. Nov. BRB. betr. die Zollabfertigung von Fußdecken 121
1886. 2. Dez. BRB. betr. die Zollabfertigung von Baumwollengarn, Leinengarn und Leinenwaren 122
1887. 24. Febr. BRB. betr. die zollfreie Einfuhr von Produkten der deutschen Seefischerei 132
1887. 21. Dez. G. betr. die Abänderung des Zolltarifs 279
1887. 22. Dez. Bfm. des Reichskanzlers, betr. das Konten-Regulativ 280
1888. 3. Mai. BRB. betr. den zollfreien Einlaß von Ausstattungsgegenständen 382
1888. 29. Mai. Bfm. des Reichskanzlers, betr. das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif 389
1888. 30. Mai. Desgl., betr. die Bestimmungen über die Tara 389
1888. 4. Juni. Desgl., betr. das statistische Waarenverzeichnis und das Verzeichniß der Massengüter 396
1888. 24. Juni. Desgl., betr. das Privatlager- und das Weinlagerregulativ 411
1888. 17. Juli. Desgl., betr. die Abfertigung von Taschenuhren mit Musterpaß 441
1888. 18. Juli. Desgl., betr. die Ausführung des Vereinszollgesetzes u. s. w. 441
1888. 25. Juli. Desgl., betr. die Normativbestimmungen für die Hafentregulative 526
1888. 9. Aug. Desgl., betr. die Einführung einheitlicher Zoll- und Steuerformulare 529
1888. 27. Aug. Desgl., betr. das Zollregulativ für Reisschälmaschinen 531
1888. 3. Sept. Bfm. des Ministeriums, betr. die Berichtigung der Binnenlinie 539

	Seite.
1888. 24. Okt. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Genehmigung des Bundesraths zu Beschlüssen der Ausschüsse, insbesondere das Zollregulativ für Reisschälmühlen	542
1889. 18. April. G. betr. die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869	647
1889. 8. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter	714
1889. 17. Juli. Desgl., betr. Zollfreiheit von Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden	730
1889. 20. Aug. Desgl., betr. Bestimmungen über die auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren	740
1889. 5. Dez. Desgl., betr. Zollfreiheit der Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes	748
1889. 19. Dez. Desgl., betr. Ergänzung des Regulativs für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide pp.) vom 13. Mai 1880	752
1889. 19. Dez. Desgl., betr. das Regulativ über den zoll- oder steueramtlichen Verschluß von Schiffen, welche den Rhein und seine konventionellen Nebenflüsse befahren	752
1889. 24. Dez. Desgl., betr. die Zollbehandlung der im Veredelungs- und Schiffsbauverkehr eingehenden, im Inlande verbleibenden Umschließungen	753
1890. 18. Febr. Desgl., betr. die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten	771
1890. 15. Juli. Desgl., betr. die Lagerfrist für Weintheilungslager	815

218. Branntweinsteuer.

1887. 24. Juni. G. betr. die Besteuerung des Branntweins	183
1887. 9. Sept. B. betr. die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden	232
1887. 23. Sept. B. betr. die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg	233
1887. 25. Sept. B. betr. die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen	233
1887. 27. Sept. B. betr. die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern	233
1887. 27. Sept. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1888 und über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879	234
1887. 15. Dez. Desgl., betr. die Denaturirung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken	278
1887. 24. Dez. Desgl., betr. die Ausführung des Branntweinsteuergesetzes	289
1887. 27. Dez. Desgl., betr. die Ausführung des Branntweinsteuergesetzes	290
1888. 14. März. Desgl., betr. die Berechnung des durchschnittlichen Maisähraums in Branntweimbrennereien	365
1888. 21. Juni. Desgl., betr. die Denaturirung des Branntweins	409
1888. 19. Juli. Desgl., betr. die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz	510
1888. 13. Dez. BRB. betr. die Unzulässigkeit der Uebertragung der für eine bestimmte Brennerei zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz bemessenen Jahresmenge Branntwein auf eine andere	565
1889. 12. Febr. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Statistik der Branntweimbrennereien und der Branntweinbesteuerung	621
1889. 21. Febr. Desgl., betr. die Mindestmenge des bei der Ausfuhr bonifikationsfähigen Branntweins	623
1889. 7. März. Bfm. des Min., betr. die Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer bei Brennereien von nicht mehligem Stoffen	632
1889. 28. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Bestimmungen über Branntweinsteuer-Berechtigungscheine und Zuckersteuer-Vergütungscheine	643
1889. 7. April. G. betr. die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887	646
1889. 5. Juni. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein	676
1889. 5. Juni. BRB. betr. die Abfindung der kleinen Brennereien	677
1889. 2. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Abfertigung von Branntwein mit Verwendungschein I	710
1889. 3. Aug. Desgl., betr. die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz	738
1889. 25. Nov. Desgl., betr. die Abänderung der Branntweinsteuer-Berechtigungscheine und der Zucker- und Branntweinsteuer-Vergütungscheine	747
1889. 18. Dez. Desgl., betr. die Steuerfreiheit des zur Herstellung von Sacken und Posturen verwendeten Branntweins	751

	Seite.
1889. 24. Dez. Desgl., betr. die Behandlung der den Branntweindrennern gelieferten Kunstschlösser im Falle der Betriebseinstellung	753
1890. 25. März. Desgl., betr. Abänderung der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein.	782
1890. 31. März. Desgl., betr. die Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein	783
1890. 21. Juni. Desgl., betr. die Veröffentlichung periodischer Mittheilungen über den jeweiligen Stand der Branntweinproduktion und Versteuerung	803
1890. 21. Juni. Desgl., betr. die Bestimmung des zulässigen Fuselölgehalts im Branntwein, für welchen Steuervergütung oder Abgabefreiheit beansprucht wird	803
1890. 1. Juli. Desgl., betr. die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent für die nächste Kontingentirungsperiode	807
1890. 3. Juli. Desgl., betr. das Auspülen und Auslaugen entleerter Branntweingebinde u. f. w.	808
1890. 14. Juli. Desgl., betr. die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf	812

218a. Reichsstempelabgaben.

1886. 8. Febr. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Terminpreise für nasse Kartoffelstärke	15
1886. 9. Febr. Bfm. des Reichskanzlers wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Reichsstempelabgaben	15
1886. 10. Mai. Desgl.	67
1886. 17. Nov. Bundesrathsbeschluß, betr. die Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes	121
1886. 19. Nov. Desgl., betr. die Tarifnummer 2 u. 3	122
1886. 19. Nov. Desgl., betr. die Tarifnummer 5	122
1887. 22. Jan. Bfm. des Reichskanzlers wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Reichsstempelabgaben	126
1887. 11. Juni. Desgl.	155
1888. 26. März. Bundesrathsbeschluß, betr. die Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.	372
1889. 20. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Ausstellung der Schlußnoten	635

219. Salzsteuer.

1888. 18. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz	487
1890. 27. Nov. BRB. betr. steuerfreie Ablassung von Soole zur Herstellung von Mineralwasser	852

220. Spielkartenstempel.

1886. 16. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Bestimmungen über den Druck von Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabriken	19
---	----

221. Tabaksteuer.

1888. 18. Juli. Bfm. des Reichskanzlers, betr. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879.	441
1888. 27. Aug. Desgl., betr. Bestimmungen für den Tabakprobenverkehr	531
1888. 27. Aug. Desgl., betr. das Regulativ über die Ausfuhrvergütung für Tabak.	532
1888. 24. Okt. Desgl., betr. Bestimmungen für den Tabakprobenverkehr und die Ausfuhrvergütung für Tabak	542

222. Wechselstempel.

1886. 15. März. Bfm. des Reichskanzlers, betr. die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer	19
1890. 18. Febr. Desgl., betr. die Ausführung des Wechselstempelgesetzes	771
1890. 28. Okt. Desgl., betr. den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	846

223. Zuckersteuer.

1887. 9. Juli. G. betr. die Besteuerung des Zuckers	203
---	-----

226. Enregistrement.

1888. 27. Mai. G. betr. Enregistriments- und Stempelgebühren	387
1888. 28. Mai. G. betr. die Strafsachen der Enregistrimentsverwaltung	388

	Seite.
1888. 7. Juni. Vf. des Min., betr. Ausf. des G. v. 28. Mai 1888.	396
1888. 19. Juni. B. des Statthalters, betr. die Gebührenfreiheit der Kaiser-Wilhelms-Spende . .	405
1889. 25. März. G. betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Stats von E.-L. für 1889/90. § 15	641
1889. 24. Juli. G. betr. Grundeigenthum und Hypothekewesen, sowie die Notariatsgebühren, § 29	730
(S. auch Nr. 226a.)	

226a. Erbschaftssteuer.

1889. 12. Juni. G., betr. die Erbschaftssteuer	679
1889. 19. Juni. Vf. des Min. betr. Ausf. des G. v. 12. Juni 1889.	685
1889. 6. Aug. Vf. des Min., betr. Ausführungsbestimmungen zu dem G. v. 12. Juni 1889 .	738

228. Lizenzgebühr.

1888. 23. März. G. betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Stats von E.-L. für 1888/89, § 11	371
1888. 29. April. Bfm. des Min., betr. die Behandlung einzelner Theile einer Gemeinde als selbständige Gemeinden behufs Feststellung der Lizenzgebühren.	381

230. Stempel f. Nr. 226.

1888. 27. Mai. G., betr. Enregistments- und Stempelgebühren	387
1888. 28. Mai. G., betr. die Strafsachen der Enregistmentsverwaltung	388
1888. 14. Juni. G., betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften, § 55	398
1889. 25. März. G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Stats von E.-L. pro 1889/90, § 15	641
1889. 24. Juli. G., betr. Grundeigenthum und Hypothekewesen sowie die Notariatsgebühren, §§ 28 ff.	730
1889. 13. Sept. Vf. des Min., betr. das Stempelpapier für Rechtsgeschäfte über Grundeigenthum	741

Direkte Steuern.

233. Allgemeines.

1888. 14. Sept. B. des Statthalters, betr. die Annahme und Prüfung der Anwärter für den Steuerveranlagungs- und den Steuerempfangsdienst	540
1888. 13. Nov. Vf. des Min., enthaltend vorläufige Anweisung zur Buchführung für die Steuer- kassen in E.-L.	553
1890. 14. Aug. Erlaß des Direktors der Steuern, enth. Vorschriften über den Geschäftsverkehr der K. Steuerkassen mit der K. Landeshauptkasse in E.-L.	840
(S. auch Nr. 212.)	

Strafprozeß und Strafvolkstreckung.

241. Allgemeines.

1886. 4. Jan. Vf. des Min., betr. das Verfahren bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen .	10
1886. 8. Febr. Anordnung des Statthalters, betr. die Strafvolkstreckung in den zur Zuständig- keit der Schöffengerichte gehörigen Sachen.	15
1886. 12. Febr. Vf. des Min., betr. die Strafvolkstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffen- gerichte gehörigen Sachen	15
1887. 16. April. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. das Verfahren bei Beschlagnahme von Wild u. Fischen	140
1888. 5. April. G., betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen	375
1889. 6. April. Vf. des Min., betr. die Vollstreckung von Freiheitsstrafen	645
1889. 7. Juli. Desgl., betr. die Zustellungen in schöffen- und amtsgerichtlichen Strafsachen . .	714
1889. 20. Juli. Desgl., betr. die Berechnung der Strafzeit im Falle der vorläufigen Entlassung	730
1889. 14. Okt. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. das Verfahren bei Feststellung von Unfällen in Dampfkessel-Anlagen der Reichs-Eisenbahnverwaltung	745
1890. 4. März. Vf. des Min., betr. die Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen	772
1890. 24. März. Allg. Vf. des Min., betr. die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staats- anwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.	781
1890. 21. Nov. Vf. des Min., betr. die Vollstreckung der Strafe der Festungshaft an Civilpersonen	849

241b. Besserungsanstalten.

1890. 11. März. Vf. des Min., betr. die Aufsicht über die Erziehungs- und Besserungsanstalten .	774
(S. auch Nr. 273.)	

	Seite
242. Gefängnisse.	
1886. 19. April. G., betr. die Gefängnißverwaltung	37
1887. 9. März. Vf. des Min., enthaltend eine Gefängnißordnung für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse in E.-L.	135
1888. 13. Juli. V. des Statthalters, betr. die Dienstobliegenheiten des Vorstandes der Gefängnißverwaltung	439
1889. 25. März. G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-L. für 1889/90, § 13	641
1890. 11. März. Vf. des Min., betr. die Aufsicht über die Erziehungs- und Besserungsanstalten und die Ueberweisung jugendlicher Personen an diese Anstalten	774
1890. 26. März. Desgl., betr. die Vollstreckung von Arreststrafen an Personen des Beurlaubtenstandes	782
1890. 1. Mai. Desgl., betr. Transport- und Verpflegungskosten im Bereiche der Gefängnißverwaltung	785
243. Hinrichtung.	
1888. 5. Sept. Vf. des Oberstaatsanwalts, betr. die Kosten der Beerdigung hingerichteter Personen	539
243a. Strafregister.	
1888. 23. März. Vf. des Min., betr. die Benutzung der Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen	372
1889. 19. Juni. Vf. des Min., betr. die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländ. Regierungen	685
1889. 24. Okt. Desgl.	745
244. Straßzuweisung.	
1884. 5. Aug. V. des Statthalters, betr. Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 Nr. 3 Bb. IV	469
1887. 31. Dez. Desgl. zur Ausführung des Reichsges. v. 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen Nr. 6	292
1888. 2. Juli. Desgl. zur Ausführung des Reichsges. v. 5. Mai 1886, betr. die Unfallversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen Nr. 2	421
1888. 10. Dez. Desgl. zur Ausführung des Reichsges. v. 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen Nr. 2	565
Strafrecht.	
246. Allgemeines.	
1888. 29. März. G. über die Auslegung des Art. II G. v. 30. Aug. 1871, betr. die Einf. des StGB. in E.-L.	372
1888. 5. April. G. betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen Art. IV	375
248. Sozialdemokratie.	
1886. 20. April. G. betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des G. v. 21. Okt. 1878.	37
1888. 18. März. Desgl.	367
Straßenwesen.	
252. Allgemeines.	
1889. 16. Dez. Vf. des Min., enthaltend eine Dienstanweisung für die Beamten der Wegebauverwaltung, betr. den Betrieb von Dampfstraßenwalzen	749
254a. Unfallversicherung.	
1886. 15. März. G. betr. die Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen	16
1886. 21. März. Btm. des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem G. über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung für den Betrieb der Reichspost- u. Telegraphenverwaltung	22
1886. 31. März. Desgl., enthaltend Regulativ betr. die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichspost- u. Telegraphenverwaltung	28
1886. 3. April. Desgl., betr. die anderweite Bestimmung der Schiedsgerichte für den Betrieb der Reichspost- u. Telegraphenverwaltung, sowie der R. Pr. Staatsbahnenverwaltung	30

	Seite.	
1886. 15. April.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Bildung von Berufsgenossenschaften	32
1886. 1. Mai.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Wahl von je 2 nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts	40
1886. 5. Mai.	G. betr. die Unfall- und Krankendversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	40
1886. 13. Mai.	Besm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Unfallversicherung der für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	68
1886. 27. Mai.	Besm. des Reichskanzlers, betr. die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken	72
1886. 24. Juni.	B. betr. die Inkraftsetzung des G. v. 28. Mai 1885	84
1886. 28. Juni.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Sitze gewisser Schiedsgerichte, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgehen	84
1886. 29. Okt.	Desgl., betr. die Verlegung des Sitzes eines Schiedsgerichts	121
1886. 20. Dez.	Desgl., betr. die berufsgenossenschaftliche Eingliederung derj. Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- u. s. w. Arbeiten bei Bauten erstrecken	123
1887. 11. Juli.	G., betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	204
1887. 13. Juli.	G., betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen	215
1887. 17. Aug.	G., betr. die Abänderung des Bestandes mehrerer Berufsgenossenschaften	216
1887. 13. Nov.	B., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie vor den auf Grund der Gesetze v. 5. Mai 1886 und v. 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten	272
1887. 12. Dez.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten	277
1887. 26. Dez.	B. über die Inkraftsetzung des G. v. 11. Juli 1887 und des G. v. 13. Juli 1887	290
1887. 28. Dez.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Sitze gewisser Schiedsgerichte, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen	292
1887. 31. Dez.	B. des Statthalters zur Ausf. des G. v. 11. Juli 1887	293
1888. 14. Jan.	Btm. des Rk., betr. die Unfallversicherung von Arbeitern u. Betriebsbeamten, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken	307
1888. 21. März.	Bf. des Min., enthaltend eine Dienstanweisung für die Bürgermeister behufs Durchführung der Unfallversicherung derjenigen Bauarbeiter, welche bei Bauten beschäftigt sind, die von Privatpersonen u. s. w. für eigne Rechnung ausgeführt werden	368
1888. 31. März.	Btm. des Min., betr. die Anzeige und Untersuchung der Unfälle derjenigen Personen, welche auf Grund des G. v. 11. Juli 1887 versichert sind	373
1888. 8. Mai.	G., betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen	385
1888. 14. Juni.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Bildung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften	398
1888. 2. Juli.	B. des Statthalters zur Ausf. des G. v. 5. Mai 1886	421
1888. 10. Aug.	Bf. des Min., enthaltend Bestimmungen über die Ausf. des G. v. 5. Mai 1886	529
1888. 17. Aug.	Bf. des Min., enthaltend ein Regulativ für die in Ausf. des § 47 G. v. 11. Juli 1887 zu vollziehenden Wahlen u. s. w.	529
1888. 18. Sept.	B. des Statthalters, betr. die Unfallversicherung der Personen, welche in land- und forstwirtschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigt sind	540
1888. 4. Okt.	Bf. des Min., enthaltend Bestimmungen zur Ausf. der Unfallversicherung hinsichtlich der Personen, welche in land- und forstwirtschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigt sind	541
1888. 10. Dez.	B. des Statthalters zur Ausf. des G. v. 11. Juli 1887	565
1889. 10. Jan.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. den Sitz eines Schiedsgerichts	618
1889. 16. April.	B. über die Inkraftsetzung des G. v. 5. Mai 1886	647
1889. 27. April.	Btm. des Min., betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen	649
1889. 5. Juli.	Btm. des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Abänderung des Bestandes mehrerer Berufsgenossenschaften	710

	Seite.
1890. 26. Febr. Bfm. des Min., betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	772
1890. 9. März. Bfm. des Min. betr. die Unfallversicherung der in landwirtschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen	773
1890. 28. April. B. des Min., enthaltend Dienstanweisung für die Bürgermeister über Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.	784
1890. 19. Mai. B. des Min., betr. das Schießgericht für den Bereich der Korps-Intendantur des 16. Armeekorps	787
1890. 26. Okt. Bfm. des Min., betr. die Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind.	846

255. **Unterricht.**

1886. 15. Mai. B. des Staatssekretärs, enthaltend Instruktion über das Verfahren bei der Bestrafung von Schulversäumnissen auf Grund der B. v. 18. April 1871.	68
1886. 21. Sept. B. des Statthalters, betr. die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen v. 13. April 1876	119
1887. 9. April. B., betr. das Statut für das K. deutsche archäologische Institut	139
1887. 23. Mai. G., betr. die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen.	151
1887. 18. Aug. B. des Statthalters, betr. die bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen zu erhebenden Gebühren.	217
1887. 5. Sept. desgl., enthaltend eine Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen.	231
1887. 16. Nov. desgl., betr. das Unterrichtsweisen	273
1888. 4. Jan. B. des Oberschulraths, betr. die höheren Lehranstalten für Mädchen.	293
1888. 21. Dez. B. des Statthalters, betr. die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.	568
1889. 12. März. Bfm. des Statthalters, betr. ein Uebereinkommen über Anerkennung der Reisezeugnisse.	632
1889. 29. März. G., betr. die Ausgaben für den Elementarunterricht.	643
1889. 9. Juni. Bfm. des Statthalters, betr. die Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.	678
1889. 12. Juli. Bfm. des Min., betr. die Zahlung der Dienstalterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen	728
1890. 29. März. B. des Statthalters, betr. die Geschäftsführung der geologischen Landesanstalt	783
1890. 27. Aug. Bfm. des Statthalters, betr. Anerkennung der K. Sächs. Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen	842
1890. 27. Aug. desgl. der Herz. Braunschweigischen.	842
1890. 2. Okt. desgl. der Großherz. Badischen	844

257. **Verfassungsrecht.**

1886. 28. April. G., betr. den Anspruch des Statthalters in E.-L. auf Gewährung von Pension und Wartegeld.	39
1886. 15. Okt. Erlaß des Min., betr. Uebertragung von Befugnissen des Staatssekretärs	120
1887. 25. April. B., betr. die Abänderung der B. v. 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für E.-L.	141
1887. 9. Mai. Bf. des Min., betr. Uebertragung von Befugnissen des Staatssekretärs.	145
1887. 9. Mai. desgl.	145
1887. 7. Juli. G., betr. die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten E.-L.'s.	199
1888. 15. März. Proklamation, betr. die Uebernahme der Regierung durch Sr. Maj. den Kaiser Friedrich.	366
1888. 15. März. B., betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in E.-L.	366
1888. 19. März. G., betr. die Abänderung des Art. 24 der Reichsverfassung	368
1888. 20. Juni. B., betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in E.-L.	407
1889. 12. Juni. Bf. des Min., betr. den Geschäftsbereich der Ministerialabtheilungen	684
1889. 11. Dez. B., betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in E.-L.	749
1890. 15. Dez. G., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem deutschen Reich	863

Verwaltung.259. **Allgemeines.**

1889. 23. März.	W., betr. das Verfahren vor den Bezirksrätchen u. dem Kaiserlichen Rathe . . .	635
1889. 28. Mai.	W. des Min., betr. die polizeilichen Befugnisse der Gemeindeverwaltung der Stadt Mülhausen	676
1890. 27. Juni.	W., betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lauterfingen und Mittersheim, den Kreisen Château-Salins u. Saarburg u. den Landgerichtsbezirken Saargemünd und Zabern	805

260. **Archive.**

1888. 6. Jan.	Wf. des Min., betr. die Benutzung der Archive	295
1889. 25. März.	G., betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von E.-D. für 1889/90, § 10	641

263. **Kaiserlicher Rath.**

1889. 23. März.	W., betr. das Verfahren vor den Bezirksrätchen und dem Kaiserlichen Rathe . . .	635
1890. 13. März.	Wf. des Min., betr. die Einweisung der Selbststrafen und Kosten sowie die Anweisung der Auslagen im Verfahren vor den Bezirksrätchen und dem Kaiserlichen Rathe	774

264. **(Präfecten), Bezirkspräsidenten.**

1887. 19. Dez.	Allg. Wf. des Min., betr. die Ertheilung von Bescheinigungen über die Verkündigung der Orts- und Bezirks-Polizeiverordnungen	279
----------------	--	-----

265. **(Präfecturrätche), Bezirksrätche.**

(S. Nr. 263).

267a. **Vogelschutz.**

1888. 22. März.	G., betr. den Schutz von Vögeln	370
1890. 2. Juli.	G. zur Ausf. des G. v. 22. März 1888	808
1890. 16. Juli.	W. des Min., betr. den Schutz von Vögeln, §§ 4, 5.	817
1890. 16. Juli.	W. zur Ausf. des Gef. v. 22. März 1888	118

(S. auch Nr. 141).

268. **Wahlen.**

1890. 9. Jan.	Wfm. des Reichskanzlers, betr. eine Aenderung in Anlage D des Wahlreglements v. 28. Mai 1870.	760
---------------	---	-----

Wasserrecht.270. **Rheinschiffahrt.**

1887. 5. März.	W. des Bez.-Präf. v. Ober-Elfaß, betr. die Bestimmungen über den Transport explosiver u. s. w. Stoffe auf dem Rhein	133
1887. 5. März.	Desgl. v. Unter-Elfaß	134
1888. 5. Jan.	W. des Bez.-Präf. v. Unter-Elfaß, betr. die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein	294
1888. 10. Jan.	Desgl. v. Ober-Elfaß	295
1888. 23. Nov.	W. des Bez.-Präf. v. Unter-Elfaß, betr. den Transport ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	553
1888. 24. Nov.	Desgl. v. Ober-Elfaß	555
1889. 4. Mai.	Nachtrag zu der W. des Bez.-Präf. v. Unter-Elfaß v. 4. Jan. 1883, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend	669
1889. 7. Mai.	Nachtrag zu der W. des Bez.-Präf. v. Ober-Elfaß v. 12. Febr. 1883, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend	669
1890. 12. Febr.	Wfm. des Bez.-Präf. v. Unter-Elfaß, betr. Erfordernisse zc. von Petroleum-Rastenschiffen auf dem Rhein	770
1890. 13. Febr.	Desgl. v. Ober-Elfaß	771

271. **Schiffbare Wasserläufe.**

1887. 30. März.	G., betr. die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feld- und der Fährpolizei	137
-----------------	--	-----

	Seite.
272. Zwangsenteignung.	
1887. 20. Juni. G., betr. die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung	164
273. Zwangserziehung.	
1890. 18. Juli. G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder.	820
1890. 10. Aug. B. des Min. zur Ausf. des G. v. 18. Juli 1890	838

Gesetze aus den Jahren 1886–1890.

Gesetze aus den Jahren 1886–1890.

1884.

14. März 1884.

Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.

N.-G.-Bl. 1888. S. 151.

1885.

22. Januar 1885.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik.

N.-G.-Bl. 1886. S. 209.

21. März 1885.

Weltpostverein.

Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878.

N.-G.-Bl. 1886. S. 82.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend¹ bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages in Lissabon zu

einem Kongreß zusammengetreten sind, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation das nachstehende Zusatzabkommen vereinbart.

1. Es sind dies: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, die Vereinigten Staaten von Columbien, die Republik Costa-Rica, Dänemark und die Dänischen Kolonien, die Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und die Spanischen Kolonien, Frankreich und die Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedene Englische Kolonien, Canada,

Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, die Republik Haiti, das Königreich Hawaii, die Republik Honduras, Italien, Japan, die Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und die Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und die Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird wie folgt abgeändert:

I.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Druckfachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung innerhalb des Vereinsgebietes in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Die vertragschließenden Länder sind nicht gehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber sie übernehmen die Verpflichtung, die aus anderen Vereinsländern eingegangenen Antwortkarten zurückzusenden.

II.

Artikel 4 wird wie folgt abgeändert:

Der 8. Absatz wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden.

Der 13. Absatz wird wie folgt abgeändert:

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

Der 14. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nach dem Ursprungslande zurückgeschickte Antwort-Postkarten, nachgeschickte oder unrichtig geleitete Gegenstände, unanbringliche Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen oder Einzahlungsscheine über Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

III.

Artikel 5 wird wie folgt abgeändert:

Der 3. Absatz lautet künftig:

2. bei Postkarten 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

Der zweite Satz des 7. Absatzes, welcher mit den Worten „Als Uebergangsmaßregel kann“ beginnt, wird gestrichen.

Der 14. Absatz lautet künftig:

4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Druckfachen jeder Art, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, oder welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben.

IV.

Zwischen Artikel 5 und 6 wird ein neuer Artikel mit folgender Fassung eingeschaltet:

Artikel 5b.

Der Absender einer Brieffendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Tage für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Tage des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarif.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

V.

Die fünf letzten Absätze des Artikels 6, von den Worten „Gehört eine Einschreibsendung verloren“ ab, werden gestrichen; hinter demselben Artikel wird folgender neue Artikel hinzugefügt:

Artikel 6b.

Gehört eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorchriftsmäßige Weiterendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabengebietes soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabengebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraumes steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

Wenn der Verlust auf der Beförderungstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

Als Uebergangsmassregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatz der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden.

VI.

Zwischen Artikel 9 und 10 wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

Artikel 9b.

Briefsendungen jeder Art werden auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt in denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen.

Diese Sendungen, welche „Eilsendungen“ genannt werden, unterliegen einer besonderen Be-

stellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabengebietes.

Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgbietes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgelegt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

VII.

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Artikel 10.

Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den beteiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zutommenden Transitzgebühren nicht ein.

VIII.

Die drei ersten Absätze des Artikels 11 werden gestrichen und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1. Briefe oder Pakete, welche Geldstücke enthalten;
2. irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten;
3. Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

IX.

Artikel 13 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Postanweisungen, von Postpaketen und von Postlaufträgen, die Einführung von Ausweisbüchern u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

X.

Der Schluß des letzten Absatzes des Artikels 14 von den Worten ab „wegen Einführung des . . .“ wird mit Ausnahme der Worte „unter sich Vereinbarungen zu treffen“ gestrichen, so daß der Absatz künftig lautet:

Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taren für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

XI.

Der 1. Absatz des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

XII.

Artikel 17 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 17.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des durch Artikel 1 Ziffer IX des gegenwärtigen Zusatzabkommens abgeänderten Artikels 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878 abgeschlossen sind.

XIII.

Der 2. und 3. Absatz des Artikels 20 lauten künftig:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in dem gegenwärtigen Artikel und in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9 und 9b handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9, 9b und 20.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten und gleiche Dauer

haben wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünf- undachtzig.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Lissabonner Weltpostkongreß vereinbarten Abkommen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I.

Peru, Salvador, Serbien und der Türkei, welche dem Verein angehören, auf dem Kongreß aber nicht vertreten sind, soll das Protokoll offen gehalten werden, um den daselbst abgeschlossenen Abkommen oder auch nur einem oder dem anderen derselben beizutreten. Das Gleiche ist der Fall für die Republik Costa-Rica, deren Vertreter der Sitzung, in welcher diese Abkommen werden unterzeichnet werden, nicht beiwohnt.

II.

Die Britischen Kolonien in Australien und die Britischen Kolonien Kapland und Natal sollen diesen Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können, und es wird ihnen zu diesem Zweck das Protokoll offen gehalten.

III.

Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Abkommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können.

IV.

Die in den vorstehenden Artikeln I, II und III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bei der Portugiesischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Februar 1886 ab.

V.

Für die Vertreter der Länder, welche bis jetzt dem einen oder anderen der nachstehend aufgeführten Abkommen, nämlich:

Vertrag vom 1. Juni 1878;

Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthausgabe;

Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen;
 Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, nicht beigetreten sind, aber an den diese Abkommen abändernden und ergänzenden Zusatzabkommen theilgenommen haben, schließt ihre Unterzeichnung des einen oder des anderen dieser Zusatzabkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation, den Beitritt ihres Landes zu dem betreffenden Vertrage oder Uebereinkommen, und zwar vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzabkommens ab, in sich.

VI.

Für den Fall, daß einer oder mehrere der Theile, welche an den heute zu Lissabon unterzeichneten Abkommen theilhaft sind, das eine oder andere

dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Portugiesischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

21. März 1885.

Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe.

R.-G.-Bl. 1886. S. 97.

21. März 1885.

Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen.

R.-G.-Bl. 1886. S. 100.

21. März 1885.

Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe.

R.-G.-Bl. 1886. S. 104.

21. März 1885.

Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz.

R.-G.-Bl. 1886. S. 115.

30. Juni 1885.

Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfisherei im Stromgebiete des Rheins.

R.-G.-Bl. 1886. S. 192.

Artikel I.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Koblenz ungetheilten Rhein in

das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivor-

richtungen (Reusen, Sperrneze) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Uebereinkunft nicht beteiligten Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Artikel II.

In den im Artikel I (Abf. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den daselbst (Abf. 2) bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Artikel III.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;
2. auf der Strecke von der niederländisch-preussischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorkehrungen treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thätlich Lachsfischerei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel IV.

Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei) im Fluthgebiete den Beginn dieser wöchentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden festzusetzen.

Artikel V.

In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreife oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Artikel IV) obrigkeitlich gestattet werden.

Artikel VI.

Die Vorschriften der Artikel I bis V dieser Uebereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der königlich preussischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

Artikel VII.

Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;
2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Artikel VIII.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel IX.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Artikel X.

Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Artikel XI.

Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich, dem Königreich der Niederlande und der Schweiz über die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins wurde das Einverständnis der Bevollmächtigten sämmtlicher beteiligten Uferstaaten über folgende Punkte konstatiert:

I.

Auf die in den verlassenen Nebenarmen des Rheins betriebenen Fischereien jeglicher Art sollen die Bestimmungen der Uebereinkunft keine Anwendung finden, sofern diese Nebenarme nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können.

II.

Den einschränkenden Vorschriften der Artikel II und III der Uebereinkunft sollen diejenigen Zug- und Treibnetzfischereien unterworfen werden, welche vorzugsweise auf den Fang von Lachsen gerichtet sind; insbesondere auch

- a) die mit Treibnetzen — dreiwandigen Netzen — an bestimmten Stellen betriebenen Fischereien;
- b) die in den Niederlanden mittelst großer Zugnetze — einwandiger Netze — unter Anwendung von Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „großen Zegensfischereien“;
- c) die vornehmlich auf der niederländischen und der preußischen Flußstrecke unter Anwendung von Zugnetzen — einwandigen Netzen — jedoch ohne Anwendung von Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „Hand-Zegensfischereien“.

III.

Nach Maßgabe des vorliegenden Absatzes des Artikels III der Uebereinkunft soll insbesondere dafür Vorsorge getroffen werden, daß während der Herbstschonzeit nicht der Fang von anderen Wanderfischen, namentlich Schnäpeln (*Coregonus oxyrinchus*) — holländische Spouting — zum Vorwande genommen wird, um thätlich Lachsfischerei zu betreiben.

IV.

Sobald der Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu gegenwärtiger Uebereinkunft erfolgt sein wird, soll der Artikel VI der Uebereinkunft außer Kraft treten.

V.

In Ausführung der Bestimmungen im Artikel V und VII der Uebereinkunft werden die Regierungen der beteiligten Uferstaaten sich die Erhaltung und Vermehrung des Lachsbestandes im Rhein unter ausgiebigster Benützung der künstlichen Fischzucht angelegen sein lassen.

VI.

Vor der Unterzeichnung der Uebereinkunft und des Schlußprotokolls haben die niederländischen Bevollmächtigten ausdrücklich erklärt, daß die Uebereinkunft Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zur Ratifikation erst werde vorgelegt werden, nachdem sie von den Generalstaaten genehmigt worden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausch der Ratifikationen zu der Ueberein-

kunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, angenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen. So geschehen zu Berlin, den 30. Juni 1885.

20. Dezember 1885.

Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar.¹

R.-G.-Bl. 1886. S. 261.

1. Vgl. Bfm. v. 11. Aug. 1886.

1886.

4. Januar 1886.

Verfügung des Ministeriums, betreffend das Verfahren bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

N.-Bl. S. 13.

Um die Verschiedenartigkeiten zu beseitigen, welche bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, insbesondere bei Anwendung der §§ 1 und 14 der Allgemeinen Verfügung vom 23. August 1880 (Samml. V S. 291) hervorgetreten sind, wird Folgendes bestimmt:¹

1. Von der Vorschrift des genannten § 1, wonach die Aufnahme von Personen in eine Gefängnisanstalt nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen Aufnahmebefehls erfolgen darf, finden, was die Aufnahme zur Strafkraft betrifft, nur folgende Ausnahmen statt:

- a) Verurtheilte, welche infolge eines Steckbriefs zur Strafverbüßung in der Anstalt eingeliefert werden, sind in der Erwartung des nachträglichen Einganges des Aufnahmebefehls vorläufig aufzunehmen;
- b) das Gleiche gilt, wenn ein Verurtheilter eine Ladung oder Aufforderung zum Straftritt beibringt, oder infolge Haftbefehls eingeliefert wird, ohne daß der Gefängnisanstalt bis dahin ein Aufnahmebefehl zugegangen ist.

Von der vorläufigen Aufnahme im Amtsgefängnis hat der Aufseher dem Amtsrichter (§ 11 der Dienstordnung), von der vorläufigen Aufnahme in anderen Anstalten der Vorstand dem Ersten Staatsanwalt des Bezirks, bezw. im Falle Lit. b) derjenigen Behörde, von welcher die Ladung, die Aufforderung oder der Haft-

befehl ausgegangen ist, sofort Anzeige zu erstatten. Der benachrichtigten Behörde liegt es ob, sofern sie nicht selbst zur Ertheilung des Aufnahmebefehls bezw. der Urtheilsformel berufen ist, unverzüglich die zuständige Behörde dazu zu veranlassen.

2. Der Aufnahmebefehl, welcher sich stets nur auf Einen Verurtheilten beziehen darf, ist von der die Strafvollstreckung, sei es aus eigener Zuständigkeit, sei es auf Ersuchen, anordnenden Behörde, nachdem er unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen worden, dem Gefängnis-Vorstand, bezw. Amtsgefängnis-Aufseher direkt zu übersenden. Die Abgabe des Aufnahmebefehls an den Verurtheilten ist unstatthaft.

3. Der Aufnahmebefehl ist der Regel nach auf die von dem Gerichtsschreiber gemäß § 483 St.-P.-O. ertheilte beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel zu setzen. Zur Anfertigung dieser Abschriften sollen deshalb regelmäßig Formulare (Form. Nr. 123a für die Amtsgerichte und Nr. 266a für die Landgerichte) verwendet werden, auf deren Rückseite sich ein zur Einrückung des Aufnahmebefehls geeigneter Vordruck befindet. Bei Benutzung dieses Vordrucks ist für den Fall, daß die Untersuchungshaft in Anrechnung kommt (§ 60 St.-G.-B., § 482 St.-P.-O.), Folgendes zu beachten:

Ist die anzurechnende Untersuchungshaft im Urtheil nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird in dem zwischen Absatz 1 und 2 freigelassenen Raume die nach Abzug der Untersuchungshaft thatsächlich noch zu vollstreckende Strafe angegeben.

1. Ergänzt durch Bf. v. 6. April 1889.

Abſatz 2 des Vordrucks iſt dagegen für die Fälle beſtimmt, in welchen die anzurechnende Unterſuchungshaft an einem beſtimmten Tage (z. B. dem Tage der Verhaftung, der Rechtskraft des Urtheils) begonnen hat; derſelbe würde z. B., wenn ein am 27. Juli 1885 Verurtheilter am 3. Auguſt 1885 Mittags 12 Uhr auf die Reviſion verzichtet hat, wie folgt auszufüllen ſein:²

„Auf die Strafe iſt die ſeit dem 3. Auguſt 1885 Mittags 12 Uhr bis zur Einlieferung in die Strafanſtalt³ verbüßte Unterſuchungshaft anzurechnen.“

Wäre in dieſem Beiſpiel noch die Anrechnung von z. B. drei Monaten Unterſuchungshaft durch das Urtheil beſtimmt, ſo würde gleichzeitig auch der Raum zwiſchen Abſatz 1 und 2 in der vorerwähnten Weiſe auszufüllen ſein.

Abſatz 3 des Vordrucks iſt zu ſtreichen, wenn entweder das Unvermögen des Verurtheilten feſtſteht oder ohne Verzögerung des Aufnahmebeſchlags die Vermögensverhältniſſe nicht feſtgeſtellt werden können. Im erſteren Falle iſt das Armuthszeugniß (§ 3 der Verfügung vom 24. Auguſt 1880, Nr. 1 der Verfügung vom 13. Juli 1881 und Verfügung vom 29. Mai 1884 [Samml. V S. 306, VI S. 210, IX S. 159]) dem Aufnahmebeſehl beſonders beizufügen.

4. Bei Anfertigung der Abſchrift der Urtheilsformel iſt in Beachtung des Abſatz 2 von § 14 der Verfügung vom 23. Auguſt 1880 geeignetenfalls das Wort „Verhaftet“ oben in die rechte Ecke zu ſetzen. Die Beſtimmung im Abſatz 3 des genannten Paragraphen fällt weg. Dagegen hat, wenn ein Fall des § 4² St.-P.-O. vorliegt (wonach bis zur Einlieferung in das Strafgefängniß, bezw. Uebertragung in die Strafhaft die Unterſuchungshaft fort-dauert, dieſe aber anzurechnen iſt), der Gerichtſchreiber im Anſchluß an den die Beglaubigung enthaltenden Vordruck den Tag und die Stunde zu bezeichnen, an welchem das Urtheil (durch Verzicht auf das Rechtsmittel u. ſ. w.) für den Verurtheilten unanfechtbar geworden iſt. In dem oben unter 3) angenommenen Bei-

ſpiele würde alſo dem Beglaubigungsvermerke beizufügen ſein:²

„Der Verurtheilte hat am 3. Auguſt 1885 Mittags 12 Uhr auf die Reviſion verzichtet.“

5. Der Aufnahmebeſehl kann auch ohne Benutzung der Urtheilsabſchrift auf beſonderem Blatte ertheilt werden (Form. Nr. 424) und zwar muß dieſes in allen denjenigen Fällen geſchehen, in welchen die Strafvollſtreckung auf Grund der Gerichtsakten zu erfolgen hat, eine Abſchrift der Urtheilsformel daher nicht ertheilt wird. Die bezügliche Vorſchrift in Nr. 3 der Verfügung vom 17. November 1880 (Samml. V S. 369) findet jedoch fernerhin nur dann Anwendung, wenn die Strafe in einem Amtsgefängniſſe vollſtreckt wird, deſſen Vorſteher Richter beſjenigen Amtsgerichts iſt, welches die Strafe erkannt hat.

In derſelben Weiſe kann der Aufnahmebeſehl in Fällen von Dringlichkeit ertheilt werden, z. B. wenn, bevor die Urtheilsabſchrift ertheilt iſt, ein ſofort transportfähiger Unterſuchungsgefangener auf das Rechtsmittel verzichtet, ein Verurtheilter bei der Strafvollſtreckungsbehörde zum ſofortigen Strafantritt ſich meldet u., oder wenn die durch den Steckbrief erſuchte Behörde den Aufnahmebeſehl ertheilen muß. Trifft in dieſen Fällen nicht zugleich der Abſatz 1 zu, und kann es vor Ablauf der Strafzeit geſchehen, ſo iſt die Abſchrift der Urtheilsformel dem Gefängniß-Vorſtande bezw. Amtsgefängniß-Aufſeher nachträglich zuzufenden.

In dem Vordruck des Formulars iſt zwiſchen Abſatz 1 und 2 ein freier Raum nicht gelaffen. Die im Urtheil nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen beſtimmte, der Anrechnung unterliegende Unterſuchungshaft iſt deſhalb hier gleich bei Ausfüllung von Abſatz 1 in Abzug zu bringen.

6. Die Beſcheinigung der Verbüßung erfolgt der Regel nach dadurch, daß der Gefängniß-Vorſtand bezw. der Amtsgefängniß-Aufſeher den dazu beſtimmten Vordruck auf dem Aufnahmebeſehl ausfüllt und unterzeichnet und letzteren mit der Abſchrift der Urtheilsformel der Behörde, welche den Aufnahmebeſehl erlaſſen hat, überſendet.

Die Verbüßungs-Beſcheinigungen ſind zu den Strafakten zu nehmen.

7. An den beſtehenden Vorſchriften über die Ladung bezw. Aufforderung des Verurtheilten zum Strafantritt (§ 13 Abſatz 3 der Verfügung vom 23. Auguſt 1880; Verfügung vom 17. November 1880) wird nichts geändert.

2. Für beſondere Fälle giebt weitere Erläuterung die Bf. d. O.-St.-A. v. 6. Nov. 1880 (Juſt.-Samml. XIV S. 377).

3. „bis zur Aufnahme in die Strafhaft“, Nr. 3 der Bf. v. 6. April 1880.

7. Januar 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen.

R.-G.-Bl. 1886. S. 1.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) hat der Bundesrath folgende Bestimmung getroffen:

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muß enthalten:

1. die Reichs-Krone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondstichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und

4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muß

bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ☉, bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondstichelzeichen ☾

sich befinden.

Gold



Silber



13. Januar 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Zollbehandlung der mit der Post eingehenden Taschenuhren.

G.-Bl. S. 9.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. J. beschlossen, daß

1. von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879¹ die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollauschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post

eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden;

2. die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhalts-erklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

1. Vgl. Btm. v. 24. Mai 1885.

15. Januar 1886.

Verfügung des Ministeriums, enthaltend Vorschriften über das Verfahren bei Aufbringung und Erstattung der den Gemeinden und Grundeigenthümern durch die Stückvermessung und die dabei, sowie bei den mit der Katasterberichtigung verbundenen Regulierungsarbeiten erwachsenden Kosten.

Beil. zu Nr. 16 R.-Bl.

16. Januar 1886.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

G.-Bl. S. 15.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im § 13, „Druckfachen“ betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10. bei Druckfachen, welche von Berufsgenossen-

schaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgehandelt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

16. Januar 1886.

Verfügung des Ministeriums, betreffend die Ausschließung der als polizeiliche Vollstreckungsbeamte anzusehenden Eisenbahnbeamten von der Aufnahme in die Schöffensurlisten.

Just.-Samml. XI S. 26.

Auf Anregung der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist zwischen dieser und der Landes-Eisenbahnverwaltung einerseits und der Justizverwaltung andererseits Einverständniß darüber herbeigeführt worden, daß die nachstehenden, in § 66 Nr. 5—17 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands (C.-Bl. f. d. D. R. 1885, S. 541) und in § 47 Nr. 5—17 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (a. a. O. 1878, S. 341) aufgeführten Bahnpolizeibeamten als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensurlisten auszuschließen sind:

die Betriebskontrolöre,
die Stationsvorsteher,
die Stationsaufseher und Haltestellenaufseher,
die Stationsassistenten,
die Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
die Weichensteller und Hilfsweichensteller,

die Bahn-, Tunnel- und Barrierenwärter und Hilfsbahnwärter,
die Zugführer, Oberpackmeister, Packmeister und Schaffner,
die Rangirmeister,
die Wagenwärter und Bremser,
die Portiers und Nachtwächter.

Indem ich Sie, Herr Oberlandesgerichtspräsident, ergebenst ersuche, dem Vorstehenden entsprechend diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, . . . bemerke ich noch, daß von den nicht unter Reichsverwaltung stehenden Eisenbahnen für die vorliegende Frage zur Zeit die nachfolgenden in Betracht kommen:

- 1) die Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim,
- 2) die Kaiserberger Thalbahn,
- 3) die Straßenbahn Büchelburg-Pfalzburg,
- 4) die Straßenbahn Station Rappoltsweiler—Stadt Rappoltsweiler.¹

¹ Weiter vgl. Btm. v. 4. Juni, 4. Aug. 1886, 10. Juni 1889, 6. Juni 1890.

19. Januar 1886.

Verfügung des Oberstaatsanwalts, betreffend die Unzulässigkeit der Vereinnahmung der Steiggelder bei Immobilien-Zwangsvorsteigerungen durch die Notare.

Just.-Samml. XI S. 31.

20. Januar 1886.

Bekanntmachung des Ministeriums, betreffend die Anweisung und Verrechnung der Krankenversicherungs-Beiträge der Straßenwärter.

A.-Bl. S. 36.

27. Januar 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ergänzung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

C.-Bl. S. 23.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. d. M. nachstehende Ergänzungen der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

Es ist:

1. in Nr. I Absatz 1 nach dem Wort „Salpeter“ einzuschalten:
und Holzpulver, d. h. ein Gemenge von nitrirtem Holz, welches durch die

Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorfauren Salze;

2. hinter Nr. IIIa hinzuzufügen:

IIIb. Knallbonbons werden zum Transport zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

IIIc. Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 g Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 cbm Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 mm mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung

über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

3. unter Nr. IX nach Streichung des Vermerks „siehe unter Nr. XXXV“ folgende Bestimmung aufzunehmen:

IX. Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collobium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collobiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten in wasserdichtes Papier und dann in verklebte Blechschachteln verpackt sind.

4. Hinter Nr. XXXVIIIa unter Nr. XXXVIIIb folgende Bestimmung einzuschalten:

XXXVIIIb. Wasserfreie flüssige schweflige Säure darf nur in Behältern aus Schweizeisen, Fluzeisen, Gußstahl oder Kupfer, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 50 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgefertigt werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf, und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahneitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.

3. Februar 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Terminpreise für nasse Kartoffelstärke.¹

G.-Bl. S. 32.

Nach einer Mittheilung der königlich preussischen Regierung werden an der hiesigen Börse Terminpreise für nasse Kartoffelstärke nicht mehr notirt.

1. Die Bkm. ergänzt die Bkm. v. 30. Okt. 1885 zu 9) der Ausführungsvorschriften v. 15. Sept. 1885 betr. das Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881.

Nicht mehr notirt werden: in Leipzig Del und Spiritus (Bkm. 18. Dez. 1886, G.-Bl. S. 416), in Berlin Kartoffelmehl und trockene Kartoffelstärke (Bkm. 23. Okt. 1889, G.-Bl. S. 533).

Notirt werden: in Hamburg good average Santos Kaffee (Bkm. 29. Juni 1887, G.-Bl. S. 171), in Posen Roggen (Bkm. 16. Dez. 1887, G.-Bl. S. 581), in Hamburg Rüben-Rohjucker Erstes Produkt (Bkm. 16. Jan. 1888, G.-Bl. S. 10), in Leipzig Kammszug (Bkm. 1. Mai 1890, G.-Bl. S. 116), in Magdeburg Rohjucker I. Produkt Basis 88° Rendement frei an Bord Hamburg, in Mannheim Weizen, Roggen, Hafer (Bkm. 19. Dez. 1889, G.-Bl. S. 601).

9. Februar 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

G.-Bl. S. 32.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. beschlossen, daß die Nummer 19^a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt 1885 S. 417) folgenden Zusatz erhalte:

„Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die

Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.“

8. Februar 1886.

Anordnung des Statthalters, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen.

G.-Bl. S. 5.

Auf Grund des § 483 Absatz 3 der Strafprozessordnung wird hierdurch für die Strafsachen, in welchen das Schöffengericht oder Amtsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Verweise den Amtsrichtern übertragen. Für einzelne Amtsgerichte kann jedoch durch das Ministerium die Vollstreckung der

Staatsanwaltschaft des Landgerichts belassen werden.¹

Die Anordnung vom 21. September 1879 (Gesetzbl. S. 88) wird aufgehoben.

1. Geschehen bezüglich der Amtsgerichte zu Colmar, Tiedenhofen, Metz, Mühlhausen, Saargemünd, Straßburg und Zabern durch W. v. 12. Febr. 1886.

12. Februar 1886.

Verfügung des Ministeriums, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen.

M.-Bl. S. 35.

Im Anschlusse an die Anordnung vom 8. Februar d. Js. (Gesetzblatt S. 5) wird hierdurch für die Amtsgerichte Colmar, Tiedenhofen, Metz, Mühl-

hausen, Saargemünd, Straßburg und Zabern die Vollstreckung der Freiheitsstrafen der Staatsanwaltschaft des Landgerichts belassen.

13. Februar 1886.

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung des auf Grund des § 19 U. v. 21. Juni 1875 erlassenen Verzeichnisses der Reichsbeamten.¹

G.-Bl. S. 35.

1. Das unterm 6. Juni 1876 erlassene Verzeichniß ist weiter geändert durch W. v. 18. April 1888.

18. Februar 1886.

Bundesrathsbeschuß, betreffend Bollerleichterungen bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten.

G.-Bl. S. 47.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1886 beschloffen, in Erweiterung des Beschlusses vom 2. Juli v. J. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die im § 7 Ziffer 3 a des Zolltarifgesetzes zugestandene Erleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten den Inhabern von

Oelmühlen auch dann zu gewähren, wenn die ausgeführten Oelfabrikate unter Beobachtung der von den obersten Landesfinanzbehörden anzuordnenden Kontrollmaßregeln in besonderen nicht zu den betreffenden Oelmühlen gehörigen Anstalten raffiniert worden sind.

8. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Berechnung der Dienstzeit der konsularischen Beamten.

G.-Bl. S. 55.

Auf Grund des § 51 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschloffen, daß den bezoldeten, mit konsularischen Befugnissen angestellten kaiserlichen Beamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Ver-

wendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in den unter deutschem Schutze stehenden Gebieten von Logo, Kamerun und Südwestafrika sowie in Zanzibar bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werde.

10. März 1886.

Verordnung, betreffend die Abhaltung von Schwurgerichten bei dem Landgericht in Mülhausen.

G.-Bl. S. 9.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, unter Abänderung des § 9 Unserer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsver-

fassung, vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 169), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Zusammenlegung der Landgerichtsbezirke Colmar und Mülhausen zu einem Schwurgerichtsbezirk tritt vom 1. Januar 1887 ab außer Kraft.

15. März 1886.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.¹

N.-G.-Bl. S. 53.

§ 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsiebzigwei-

drittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zufließt.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden

1. Die §§ 1—7 sind auf die elsäß-lothringischen Landesbeamten und deren Hinterbliebene für anwendbar erklärt durch Gesetz vom 8. Mai 1888.

find, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
 - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
 - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
 - c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchsthbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittve und Kinder den zulässigen Höchsthbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3. Erreicht das Dienst Einkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, weit deren Feststellung nicht von Amts wegen

erfolgt, bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Dienstinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 8. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 9. Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§ 11. Auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

15. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

R.-G.-Bl. S. 86.

Die nach der Bekanntmachung vom 22. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 271) zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer werden fortan in grüner statt in

violetter Farbe hergestellt werden. Die in der letztbezeichneten Farbe angefertigten Marken behalten ihre Gültigkeit. Mit der Ausgabe der grünen Marken wird am 1. April d. J. begonnen werden.

16. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bestimmungen über den Druck von Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabriken.

G.-Bl. S. 59.

17. März 1886.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

R.-G.-Bl. S. 61.

Der § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt:

§ 137. Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Straffenat von der Entscheidung eines anderen Straffenats oder der vereinigten Straffenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage in ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Straffenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Straffenats oder der vereinigten Straffenate, oder ein Straffenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher

eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Straffenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

17. März 1886.

Verordnung, betreffend die Disziplin des Notariats.

G.-Bl. S. 57.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Notariats, vom 25. Ventose XI (Bulletin des lois, 3^e série, N^o 2440) und des Finanzgesetzes vom 28. April 1816 (Bulletin des lois, 7^e série, N^o 623), in Ansehung des Geldverkehrs der Notare, was folgt:

§ 1. Artikel 12 der Ordonnanz vom 4. Januar 1843, betreffend die Einrichtung der Notariatskammern und die Disziplin des Notariats (Bulletin des lois, 9^e série, N^o 10456) erhält folgenden Zusatz:

Es ist den Notaren gleichermaßen verboten,

1) fremde Gelder anders als unverzinslich und zur Verwahrung oder Verwendung im Namen des Auftraggebers entgegenzunehmen;

2) Forderungen aus Verträgen, welche sie selbst beurkundet haben, von den Parteien sich übertragen zu lassen, gleichviel ob hierbei ein Nachlaß zu Gunsten des Notars beredet wird oder nicht.¹ Im Fall eines Bedürfnisses kann jedoch die Aufsichtsbehörde² für einzelne Amtsgerichtsbezirke oder Theile von solchen den beteiligten Notaren die Annahme derartiger Uebertragungen unter bestimmten, näher festzustellenden Bedingungen widerruflich gestatten.³

§ 2. Die Notare dürfen Gelbbeträge von mehr als fünfhundert Mark, welche sie, gleichviel aus welcher Veranlassung, für fremde Rechnung vereinnahmen oder sonstwie in Verwahr bekommen, nicht länger als sechs Monate in Verwahr behalten, sofern nicht die Aufsichtsbehörde⁴ solches mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles ausdrücklich genehmigt.

Kann binnen der bestimmten Frist die Auszahlung der Gelbbeträge an die Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Notar dieselben auf den Namen der letzteren in der Depositionskasse zu hinterlegen.⁵

1. Erläutert durch Vf. des D.-St.-A. v. 23. April 1887 (Just.-Samml. XII S. 150).

2. Der Oberstaatsanwalt, Vf. v. 1. Mai 1886 (Just.-Samml. XI S. 114).

3. Vgl. Verfügungen des D.-St.-A. v. 7. Aug. 1886 u. 12. Mai 1887 (Just.-Samml. XI S. 372, XIII S. 175).

4. Erster Staatsanwalt, Vf. v. 1. Mai 1886 (f. Bem. 2).

5. Erläutert bezüglich der Gelder von Nebormündeten, nicht entmündigten Geisteskranken und Abwesenden durch Vf. des D.-St.-A. v. 20. Juli 1887 (Just.-Samml. XII S. 327), bezüglich

Mit dem Erlaß der näheren Bestimmungen über die Hinterlegung und Wiederauszahlung der Gelbbeträge wird das Ministerium beauftragt.⁶

§ 3. Zur Vereinnahmung von Gelbbeträgen für fremde Rechnung haben sich die Notare schriftliche Vollmacht ausstellen zu lassen.

§ 4. Der Geldverkehr der Notare unterliegt der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und der Notariatskammern.

Die Notare sind zu einer genauen und vollständigen Buchführung über diesen Geldverkehr verpflichtet und gehalten, die geführten Bücher sammt den dazu gehörigen Belägen den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht, der Notariatskammer, sowie dem Syndik, dem Berichterstatter und anderen hiermit beauftragten Mitgliedern der Kammer jederzeit auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dieselben Beamten und Organe haben das Recht, zu prüfen, ob die den Notaren anvertrauten Gelder vorhanden sind.

Das Nähere über die Beaufsichtigung des Geldverkehrs und über die Einrichtung der darauf bezüglichen Buchführung wird im Aufsichtswege bestimmt.⁷

lich gepfändeter Gelder durch Vf. v. 28. Jan. 1888 (Just.-Samml. XIII S. 36).

6. Gegeben durch Vf. v. 12. Juli 1886.

7. Vgl. die Vf. v. 9. April 1886 u. 10. Mai 1887. — Ueber die Abwicklung des schwebenden Geldverkehrs ist die Vf. v. 26. April 1886 (Just.-Samml. XI S. 108) ergangen.

19. März 1886.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87.¹

G.-Bl. S. 11.

§ 8. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst in Elsaß-Lothringen, vom 10. Juni 1872 auf die Landestasse von Elsaß-Lothringen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden, mit 4 vom Hundert zu verzinsenden Obligationen können vom 1. April 1886 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums.

§ 9. Bevor die Kündigung erfolgt, ist den Inhabern der Obligationen durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums der Umtausch dieser Obligationen gegen Renteneinschreibungen oder Rentenbriefe unter den vom Ministerium hiefür

festzusetzenden Bedingungen bis zu einem bestimmten Termin anzubieten.

§ 10. Das Ministerium ist ermächtigt, die für den Umtausch von Obligationen gegen Renteneinschreibungen oder Rentenbriefe, sowie die zur Beschaffung der baaren Mittel, welche zur Auszahlung der gekündigten Obligationen nöthig werden, erforderlichen dreiprozentigen Renten entweder auf den Namen der Erwerber einzuschreiben oder durch Ausgabe von Rentenbriefen auf Namen oder auf den Inhaber zu bestellen.²

Die beim Umtausch erfolgenden baaren Einzahlungen sind vorab zur Auszahlung der gekündigten Obligationen zu verwenden.

§ 11. Auf die nach gegenwärtigem Gesetz auszugebenden Renten finden die Vorschriften der §§ 5

1. Vorlage 2 der 13. Session des Landesauschusses.

2. Vgl. Bm. des Min. v. 14. April 1886 (A.-Bl. S. 88).

bis 13 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1881 (Gesetzbl. S. 15) Anwendung.

§ 12. Die im § 18 Abi. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1881/82, vom 24. März 1881 (Gesetzbl. S. 15) getroffene Bestimmung wird dahin

erläutert, daß dieselbe auf diejenigen Beamten, welche am 31. März 1881 innerhalb der nach Durchschnittsjahren normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse standen, nur Anwendung findet, wenn deren Bezüge das im Etat als Norm angegebene Maximalgehalt übersteigen.

19. März 1886.

Verfügung des Ministeriums, betreffend Maßnahmen bei Erledigung der Stelle eines Gerichtsvollziehers oder zeitweiliger Dienstenthebung eines solchen Beamten.

N.-Bl. S. 71.

Bei Erledigung der Stelle eines Gerichtsvollziehers oder zeitweiliger Dienstenthebung eines solchen Beamten ist behufs Aufbewahrung des Dienstfiegl, der Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere, sowie behufs Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Sachen der Parteien nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

I. Bei Erledigung der Stelle durch Tod oder Entlassung, sowie bei eintretender Amtssuspension oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers hat der Amtsrichter

- 1) die Ablieferung des Dienstfiegl, der Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere (insbesondere der allgemeinen amtlichen Verfügungen, der Geschäfts- und Gebührenregister, Repertorien, Wechselprotestregister und Urschriften von Fahrnißversteigerungen) an das Amtsgericht zu veranlassen,
- 2) für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Pfandstücke, Schriftstücke und

sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Die unter Nr. 1 getroffene Vorschrift kommt auch im Fall der Versetzung eines Gerichtsvollziehers zur Anwendung.

II. Das Dienstfiegl, sowie die Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere sind von dem Amtsgericht während der Amtssuspension oder Haft dem etwa mit der Verwaltung der Stelle beauftragten Gerichtsvollzieher und im Falle des Todes, der Entlassung oder Versetzung dem Nachfolger zu übergeben.

In allen Fällen steht dem bisherigen Inhaber der Stelle oder dessen Erben das Recht zu, soweit es wegen der Abrechnung mit den Parteien oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, von den Dienstregistern und dienstlichen Papieren Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Die Festsetzung der an dieselben zu leistenden Entschädigung für die Register, soweit diese noch brauchbar sind, insbesondere für das noch unbenutzte Stempelpapier des Repertoriums I und des Wechselprotestregisters, erfolgt mangels Einigung auf Ansuchen der Beteiligten durch den Amtsrichter.

21. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

G.-Bl. S. 66.

Unter Aufhebung der Bestimmungen vom 25. Juli 1885 (Central-Blatt S. 389) wird zur Ausführung der §§ 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung folgendes angeordnet:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesamten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von der bei dem Reichs-Postamt bestehenden Post-Versicherungs-Kommission in Berlin wahrgenommen. Der-

selben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist seitens des der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an diejenige Ober-Postdirektion zu erstatten, in deren räumlichem Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die letztere hat den Unfall in das von ihr zu führende Unfallverzeichnis einzutragen und die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.

3. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

21. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

C.-Bl. S. 67.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungs-Grundsätze vom 7./21. März 1882,¹

1. C. daselbe unterm 14. Okt. 1884 Bb. IV S. 501.

Central-Blatt S. 123) kommt die unter II. 6 aufgeführte, inzwischen eingegangene Stelle des Registrators beim Gouvernement Rastatt in Fortfall.

21. März 1886.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

C.-Bl. S. 72.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 2, „Außenseite“ betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bezw. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke zc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlusklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der § 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§ 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu sendenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden

nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhaft der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplakpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bezw. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im § 11a, „dringende Packetsendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Lage für iperriges Gut“ zu setzen: außer dem tarifmäßigen Porto.
3. Der Absatz IV ist zu streichen.
4. Der § 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:
1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien“ der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.
 2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.
 3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.“ in Fortfall.
5. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Abs. III)“ abzuändern in:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.
 2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die Stelle unter 1. folgende Fassung:
1. auf der Rückseite, die nach § 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
 3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:
X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:
1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Verendung erfolgen soll;
 2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.
6. Im § 15, „Einschreibsendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Pacete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:
— ausschließlich jedoch der dringenden Pacete (§ 11a) —
7. Im § 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen:
dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.
 2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bezw. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bezw. „unter c und d“ abzuändern in:
unter a bezw. unter b und c.
8. Im § 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:
Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.
 2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.
9. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:
IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.
10. Im § 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:
XII Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.
11. Im § 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:
III An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgelegte Oberpostdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Oberpostdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.
- IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestim-

mungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Pakete müssen als „bringende“ bezeichnet sein. Für jedes Paket ist, neben den im § 11a für bringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfg. im Voraus zu entrichten.

12. Im § 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags bezw. der Begleitadresse, etc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung erteilt ist, abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgehandelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebersmittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebersmittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im § 32, „Bestellung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei“ niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark.

14. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

2. Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15. Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2. Im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat (§ 21);

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

17. Im § 43, „Verkauf von Postwertzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämtlichen Postämtern I und II, sowie bei einzelnen Postämtern III und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Franklosstempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Abjaß

findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

21. März 1886.

Bekanntmachung des Ministeriums, betreffend die Hinterlegung und Rücknahme von Depositen.¹

N.-Bl. S. 65.

Mit Beginn des Rechnungsjahres 1886/87 werden die Depositenbestände, welche sich zur Zeit unter der Verwaltung der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen befinden, von der Landesverwaltung in eigene Verwaltung übernommen. Die Annahme dieser Gelder und Werthpapiere von den Einlegern und deren Rückgabe an dieselben wird jedoch, wie bisher, Namens der Landesverwaltung durch die genannte Aktiengesellschaft erfolgen. Für den Verkehr dieser Gesellschaft mit den Interessenten bleiben die hiefür gegebenen Bestimmungen mit der alleinigen Aenderung maßgebend, daß mit dem 1. April d. Js. an Stelle der Agenturen, welche die Aktiengesellschaft an den Sitzen der Landgerichte errichtet hatte, öffentliche Staatskassen als Organe der Staatsverwaltung treten.

Aus Anlaß dieser Aenderung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die in der Verordnung, betreffend die Empfangnahme und Ablieferung der gerichtlichen Hinterlegungen durch die Enregistrementskassen, vom 18. Mai 1880 (Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen S. 37) erwähnten gerichtlichen Hinterlegungen sind vom 1. April d. J. ab an den sämtlichen Amtsgerichtsätzen mit Ausnahme von Straßburg, von den sich daselbst befindenden Enregistrementseinnehmereien und zwar in Diedenhofen, Meß, Zabern, Colmar und Mülhausen von den Einnehmereien II, anzunehmen.

Für das Verfahren bei diesen Hinterlegungen bleiben die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung maßgebend.

§ 2. Alle übrigen Einzahlungen, sowie die Rückzahlungen von Depositengeldern, welche bisher bei den Agenturen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit zulässig waren, können vom 1. April d. Js. an außer direkt bei der Aktiengesellschaft in Straßburg, bei den an den Landgerichtsätzen befindlichen Steuerkassen, und zwar in Meß, Saargemünd und Colmar bei den Steuerkassen I, erfolgen.

§ 3. Die im § 2 erwähnten Kassen haben nur Einnahmen und Auszahlungen in baarem Gelde

und diese nur insoweit, als sie nicht durch besondere Bestimmungen ausschließlich dem Dienste bezw. der Verfügung des Hauptbüreaus der Depositenverwaltung vorbehalten sind, zu bewirken.

Ueber den Empfang einer jeden Einzahlung hat der Kassenbeamte eine aus einem zugleich Talon und Duplikattalon enthaltenden Stammregister entnommene Interimsquittung zu erteilen, welche innerhalb 10 Tagen durch eine definitive Quittung der Aktiengesellschaft zu ersetzen ist.

Die Interimsquittung und die Talons müssen die gleichen Nummern, die gleichen Einträge über die Art und die Höhe der Hinterlegung, letztere in Zahlen und bis zu Einer Mark herab auch in Worten, ohne Durchstreichungen und Radirungen enthalten. Diese Interimsquittungen verpflichten die Landesverwaltung nur auf die Dauer eines Monats und auch dies nur dann, wenn sie spätestens am Tage nach der Ausstellung von dem Kassenkontroleur am Orte der Hinterlegung oder dessen gesetzlichen Stellvertreter von dem Talon getrennt und unter Angabe der Nummer des von ihm zu führenden Kontrolregisters visirt worden sind.

Daß dies erforderlich ist, um der Interimsquittung der Landesverwaltung gegenüber Wirksamkeit zu verschaffen, und daß diese nur einen Monat lang währt, ist auf der Interimsquittung durch Vordruck zu vermerken und außerdem durch einen Aufschlag in dem Geschäftsbüreaus des Kassenbeamten zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 4. Die Kassenkontroleure haben allmonatlich die von den Interimsquittungen getrennten Talons mit einem Verzeichniß derselben dem Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit einzusenden.

§ 5. Die an Stelle der bisherigen Agenturen der Aktiengesellschaft als Organe der Staatsverwaltung tretenden Steuerkassen haben die Gelder, welche bei ihnen für die Depositenverwaltung eingezahlt werden, als Depositen zu buchen und noch am Tage der Einzahlung unter Beifügung eines Verzeichnisses über die einzelnen Einzahlungen und der Duplikattalons, sowie der von den Einzahlern übergebenen Schriftstücke an die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit („Abtheilung für

1. Erlassen auf Grund von § 10 des Gef. v. 24. März 1886.

die Verwaltung öffentlicher Gelder*) zu Straßburg abzusenden. Dieselben erhalten demnächst das eingekaufte Verzeichniß von der Aktiengesellschaft mit Empfangsbefcheinigung versehen zurück.

Haben diese Steuerkassen Einzahlungen, welche Seitens Dritter bei ihnen für Rechnung der Depositenverwaltung erfolgt sind, oder verfügbare Gelder der zu ihren Empfangsbezirken gehörenden Gemeinden oder von ihnen selbst vereinnahmte Staatsgelder an die Depositenverwaltung abzuliefern und zugleich für Rechnung der Depositenverwaltung Zahlungen zu leisten, oder für Gemeinden ihres Empfangsbezirkes hinterlegte Gelder zurückzuziehen oder zur Bestreitung von Staatsausgaben Vorschüsse einzuziehen, so können diese Geschäfte lediglich durch Quittungswechsel mit ein-

ander verbunden werden (§ 8 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1879, Bekanntmachungs-Blatt S. 44). Die Quittungen über Vorschußzahlungen und über den Rückempfang von verfügbaren Gemeindegeldern müssen alsdann aber zuvor von dem zuständigen Kassentontroleur bezw. auch der Aufsichtsbehörde visirt sein (Nr. 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1878, Bekanntmachungs-Blatt S. 27 und § 12 der Geschäftsanweisung für die Kassentontroleure).

§ 6. Die bei den genannten Steuerkassen für Rechnung der Depositenverwaltung geleisteten Einzahlungen und Rückzahlungen werden Seitens der Depositenverwaltung den Einzahlern und Empfängern nach Maßgabe des Tages der Zahlung bei der Steuerkasse mit dem reglementsmäßigen Werthe gebucht.

24. März 1886.

Gesetz, betreffend die Depositenverwaltung.¹

G.-Bl. S. 51.

§ 1. Die Wahrnehmung der durch § 1 des Gesetzes vom 4. November 1872 (Gesetzbl. S. 766) der Landeskasse von Elsaß-Lothringen übertragenen Rechte und Verpflichtungen² (Depositenverwaltung) erfolgt durch das Ministerium.

§ 2. Die Bestände der Depositenverwaltung sind, soweit sie nicht für den laufenden Dienst erforderlich sind, zinsbar anzulegen.

Die Anlage kann geschehen:

- 1) In Renten, Schuldverschreibungen oder Schaßanweisungen des Landes.
- 2) In Darlehen an Elsaß-Lothringische Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten, autorisirte Syndikatsgenossenschaften oder unter staatlicher Aufsicht stehende Darlehenskassen.
- 3) In Schuldverschreibungen, Renten und Schaßanweisungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten.
- 4) In Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche, dem Lande oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist.
- 5) In Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden etc.) oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie in Kommunalobligationen und Pfandbriefen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.

Zu 3 bis 5 insoweit, als die hier genannten Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse gehandelt werden.

6) Durch Gewährung von Lombarddarlehen auf die in Ziffer 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Werthe.

7) Bei Bankanstalten.

§ 3. Die Anlegung von Geldern bei Bankanstalten (§ 2 Ziffer 7) kann nur gegen Sicherstellung des überlassenen Betrages erfolgen.

§ 4. Der nach dem jährlichen Rechnungsabschluß sich ergebende Ueberschuß der Einnahmen über die für die Verwaltung und Verzinsung der Depositen erforderlichen Ausgaben ist dem zur Deckung etwaiger Verluste bestimmten Sicherheitsfonds zu überweisen.

Diesem Sicherheitsfonds fließen die gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. November 1872, betreffend die Depositenverwaltung, angesammelten Bestände zu.

§ 5. Der Sicherheitsfonds ist besonders zu verwalten und nach den Bestimmungen des § 2 Ziffer 1 bis 6 verzinslich anzulegen. Die erzielten Zinsen werden demselben zugeschlagen.

Sobald und solange der Sicherheitsfonds die Höhe von 10% der gesammten Verbindlichkeiten der Depositenverwaltung aus der Hinterlegung baaren Geldes übersteigt, sind die Einnahmeüberschüsse sowie die Zinsen des Sicherheitsfonds an die Landeskasse abzuführen.

§ 6. Zur vorübergehenden Beschaffung von Mitteln behufs Bewerfstellung von Rückzahlungen an die Hinterleger können Schaßanweisungen bis zum Höchstbetrage von einem Viertel des Depositenbestandes ausgegeben werden.

1. Vorlage S. der 13. Session des Landesauschusses.

2. Zu den älteren Verpflichtungen ist durch § 4 des Vormundschaftsgesetzes vom 16. Juni 1887, die hinzugekommenen, Gelder und Werthpapiere bebormundeter Personen zur Aufbewahrung und Verwaltung anzunehmen.

Die Schatzanweisungen lauten auf die Landes-
kaffe von Elsaß-Lothringen und werden durch das
Ministerium ausgefertigt.

Der Zinsfuß und die Dauer der Umlaufzeit
der Schatzanweisungen, welche den Zeitraum eines
Jahres nicht überschreiten darf, werden durch das
Ministerium bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums
kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt,
jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatz-
anweisungen ausgegeben werden.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere
verzinslich ausgefertigt werden, verzähren binnen
fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen
dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatz-
anweisung auszubrückenden Fälligkeitsstermins.

§ 7. Das Ministerium ist ermächtigt, die An-
nahme und Rückzahlung der Depositengelber sowie
den geschäftlichen Verkehr mit den Interessenten, ferner
die Aufbewahrung und Verwaltung von Werth-
papieren und Werthfachen unter seiner Oberaufsicht
durch kündbaren Vertrag ganz oder theilweise einer
oder mehreren Bankanstalten zu übertragen.³
Die einer Bankanstalt übergebenen Werthpapiere
und Werthfachen sind unter Mitverschluß der Landes-
verwaltung zu halten.

An der Haftbarkeit der Landeskasse gegenüber
den Interessenten wird durch solche Uebertragung
nichts geändert.

Die Bankanstalt, welcher die Beforgung der De-
positengeschäfte übertragen wird, hat für die ihr
überlassenen Depositengelber Sicherstellung min-
destens bis zur Hälfte des zu ihren Lasten sich
jeweils ergebenden Schuldbetrags zu leisten.

§ 8. Die Abnahme der Rechnung der Depositen-
verwaltung erfolgt alljährlich, wenn solche durch
ein Bankinstitut zu legen ist, durch eine vom
Staatssekretär zu berufende Kommission, bestehend
aus:

- 1) einem höheren Beamten des Ministeriums;
- 2) dem Vorstände der Landeshauptkasse;
- 3) drei Mitgliedern der beteiligten Gemeinde-
und Korporationsverwaltungen.

Die Kommission hat die Verhandlungen über
die Rechnungsabnahme mit Bericht behufs Vor-
nahme der endgültigen Prüfung und Ertheilung

3. Laut Bfm. v. 15. April 1886 ist ein derartiger Vertrag
mit der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit
in Elsaß-Lothringen abgeschlossen worden. Die abgeänderten
Statuten dieser Gesellschaft sind unter'm 28. Februar 1887
landesherrlich genehmigt.

der Entlastung derjenigen Behörde vorzulegen, welche
zur Kontrolle des Landeshaushalts berufen ist.

Im Falle der Uebertragung der Annahme und
Rückzahlung der Gelder an eine Bankanstalt ist
die letztere verpflichtet, den zur Abnahme und Prü-
fung der Rechnungen berufenen Organen über die
Vereinnahmung und Verausgabung der in Gemäß-
heit des § 1 des Gesetzes vom 4. November 1872
eingegangenen Gelder und die darauf bezüglichen
Buchungen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen
und auf Verlangen alle hierauf bezüglichen Bücher
und Schriftstücke vorzulegen.

§ 9. Die Urkunden und Schriftstücke, welche sich
auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Ministerium
und der Bankanstalt, welcher die Beforgung von
Depositengeschäften gemäß § 7 übertragen wird,
beziehen, desgleichen die aus der Anlegung von
Beständen bei Bankanstalten mit diesen erwachsen-
den Verhandlungen sind von Landesstempel- und
Enregistramentsgebühren befreit.

§ 10. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem
Gesetze erläßt das Ministerium.⁴ Dasselbe bestimmt
insbesondere die öffentlichen Kassen, welche an den
Landgerichtsstellen die Geschäfte der in Art. 11 der
Ordonnanz vom 3. Juli 1816 (Bulletin des lois,
VII. Serie Nr. 876) bezeichneten Beamten wahr-
zunehmen haben. Zur Wahrnehmung dieser Ge-
schäfte oder eines Theils derselben an anderen Orten
können gleichfalls öffentliche Kassen durch das Mi-
nisterium bezeichnet werden.

§ 11. Für die erstmalige zinsbare Anlegung
der Bestände der Depositenverwaltung kann das
Ministerium mit der Bankanstalt, welcher die Ver-
waltung der Depositengelber auf Grund des § 2
des Gesetzes vom 4. November 1872 zur Zeit anver-
traut ist, schon vor dem 1. April 1886 den Kurs ver-
einbaren, zu welchem es von dieser Bankanstalt
Werthpapiere der in § 2 gegenwärtigen Gesetzes
bezeichneten Art an Zahlungsstatt übernehmen wird.

Auch kann das Ministerium über die zinsbare
Anlegung der ihm am 1. April 1886 baar zu
überweisenden Bestände schon vor diesem Zeitpunkte
Verfügung treffen.

§ 12. Die Bestimmungen des § 11 dieses Ge-
setzes treten sofort, die übrigen am 1. April 1886
in Kraft.

Die §§ 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend die De-
positenverwaltung, vom 4. November 1872, sind
aufgehoben.

4. Geschehen durch Bfm. v. 21. März 1886.

28. März 1886.

Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.

R.-G.-Bl. S. 65.

§ 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§ 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

31. März 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, enthaltend Regulativ betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

C.-Bl. S. 76.

An Stelle des Regulativs vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 484) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Für das gesammte Reichs-Postgebiet werden Vertreter der im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Die Vorstände der Post-Krankenkassen und die dem Vorstande einer anderen wahlberechtigten Krankenkasse angehörnden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Für jede wahlberechtigte Krankenkasse werden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner gewählt. Dieselben müssen ihren Wohnsitz in demjenigen Ober-Postdirektionsbezirk haben, in welchem sich der Sitz der Krankenkasse befindet.

Als gegen Unfall versichert im Sinne dieses Regulativs sind alle im Betriebsdienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlich der von ihr für eigene Rechnung, nicht für Rechnung eines Unternehmers, unternommenen Bauausführungen, beschäftigten Personen anzusehen, welche, ohne Beamte zu sein, zur Verwaltung lediglich im Arbeiterverhältniß stehen.

§ 2. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner hat zum ersten Mal in der ersten Hälfte des Monats April, künftig in der zweiten Hälfte des Monats März, zu erfolgen. Sie geschieht bei der Post-Krankenkasse unter Leitung des Vor-

sitzenden, bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie den Knappschaftskassen unter Leitung eines Wahlvorstehers, welcher von derjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der Kasse befindet, bestimmt wird. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von je 4 Jahren vom 1. April 1886 an gerechnet.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt für jeden Vertreter und für jeden der Ersatzmänner besonders. Falls die Wahl nicht ohne Widerspruch mündlich erfolgt, geschieht sie durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare bezw. auf im fraglichen Ober-Postdirektionsbezirk nicht wohnhafte Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des letzteren für denselben während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern der Arbeiter und von Ersatzmännern ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsteher zu unterschreiben und durch Vermittelung der Ober-Postdirektion, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, an die Post-Versicherungskommission einzureichen ist. Letztere benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl; auf Grund der ihr zugegangenen Verhandlungsschriften führt sie eine Liste der ge-

wählten Vertreter und Ersatzmänner und veranlaßt in den festgesetzten Fristen die erforderlichen Neuwahlen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte sämtlicher Vertreter und Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Vertreter eine ungerade, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächstkleineren geraden Zahl aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird, sobald die Mittheilungen von den erfolgten Wahlen eingegangen sind, durch einen Beamten der Post-Versicherungskommission aus der Zahl sämtlicher Vertreter gezogen. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Kommt bei einer wahlberechtigten Klasse eine Neuwahl nicht in der zweiten Hälfte des März zu Stande, so bleiben die ausgelooften und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Mitglieder bis zur vollzogenen Neuwahl in Thätigkeit.

§ 3. Zu dem für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu bildenden Schiedsgericht werden von der Post-Versicherungskommission zwei Beisitzer, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter aus der Zahl der nicht zur Post-Versicherungskommission gehörenden angestellten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche großjährig und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. April 1886 an gerechnet, ernannt.

Zwei weitere Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter werden von den Vertretern der Arbeiter unter Leitung der Post-Versicherungskommission nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jeder Arbeitervertreter erhält von der Postversicherungskommission durch Vermittelung der Ober-Postdirektion einen Stimmzettel und hat auf demselben so viele Namen aufzuschreiben, als Beisitzer und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Vertreter führt eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Aus dem Stimmzettel muß sich deutlich ergeben, welche Person erster und welche Person zweiter Beisitzer und bezw. Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur solche großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörende, gegen Unfall versicherte Arbeiter, welche Mitglieder einer der Klassen sind, deren Vorstände die Vertreter der Arbeiter gewählt haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche An-

ordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheidet ein Beisitzer und dessen Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das nach dem Stattfinden der ersten Wahl von einem Beamten der Post-Versicherungskommission zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Die Post-Versicherungskommission hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen und Wohnort der Landes-Zentralbehörde zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ab, so hat die Post-Versicherungskommission die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. Anderenfalls hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen und, wenn der Gewählte trotzdem die Obliegenheiten des Amtes wahrzunehmen sich weigert, beim Reichs-Postamt die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu beantragen.

§ 4. Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten im Falle einer Einberufung Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst und für notwendige baare Auslagen (Fuhrkosten u.).

Sofern die Vertreter in Folge ihrer Einberufung einen Verlust an Arbeitslohn erleiden, wird derselben derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer der Einberufung erhalten hätten.

Für Fuhrkosten werden diejenigen Sätze gewährt, welche bei Ausführung von Dienstreisen der Unterbeamten zu zahlen sind.

Die zu erstattenden Beträge sind, soweit sie sich auf Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter beziehen, durch die unmittelbar vorgeordnete Dienststelle in Forderung nachzuweisen; die Forderungsnachweise sind durch Vermittelung der Ober-Postdirektion der Post-Versicherungskommission vorzulegen. Kommen neben den Fuhrkosten noch andere baare Auslagen zum Ansatz, so sind die entsprechenden Beträge beizubringen. Die Forderungsnachweise werden von der Post-Versicherungskommission festgestellt und die zu erstattenden Beträge alsdann von der Ober-Postdirektion auf die Postkasse angewiesen.

Für die von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht sind die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu gewährenden Beträge durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzusetzen und die solchergestalt festgesetzten

Beträge alsdann von der dem Weisiger vorgeordneten Ober-Postdirektion auf die Postkasse anzuweisen.

§ 5. Die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen und den Vorschriften des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfskassen ohne Beitrittswang, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben und denen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Mitglieder angehören, wählen alle zwei Jahre zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Postanstalten je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstände einer anderen wahlberechtigten Klasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil. Wählbar sind nur großjährige, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angehörige und gegen Un-

fall versicherte Kassenmitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Wahl ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an die Ober-Postdirektion, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, einzureichen.

§ 6. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Fuhrkosten etc.) Ersatz geleistet.

Für die Berechnung desselben sind die Vorschriften des § 4 maßgebend. Die Festsetzung und Anweisung des Betrages erfolgt durch diejenige Ober-Postdirektion, welche die Untersuchung des Unfalls veranlaßt hat.

§ 7. Dies Regulativ tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

1. April 1886.

Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig.

R.-G.-Bl. S. 67.

Im Artikel 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) ist unter Nr. 2 vor dem

Worte „Zehnpfennigstücke“ einzuschalten: „Zwanzigpfennigstücke.“

3. April 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die anderweite Bestimmung der Sitze von Schiedsgerichten für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Königlich preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung (§ 46 des Unfallversicherungsgesetzes).

G.-Bl. S. 83.

1. An Stelle der für die Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen als bisherigen Ausführungsbehörden gebildeten Schiedsgerichte ist nach erfolgter Einsetzung der bei dem Reichs-Postamt bestehenden Post-Versicherungskommission* als alleinigen Ausführungsbehörde für den gesammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein neues Schiedsgericht für diesen Betrieb zu errichten.

Auf Grund des § 46 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) bestimmt demnach das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden Berlin als Sitz des Schiedsgerichts für den ge-

sammten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Schiedsgerichte, welche für die Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen bisher bestanden haben.¹

2. Die Königlich preussische Eisenbahndirektion zu Braunschweig ist aufgehoben worden, ihr vormaliger Bezirk anderen, bestehenden Ausführungsbehörden der Königlich preussischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung zugetheilt.

In Folge hiervon ist das unter Ziffer 43 der Bekanntmachung vom 25. September 1885** mit dem Sitz in Braunschweig verzeichnete Schiedsgericht aufgehoben.

¹ Laut Btm. v. 18. April 1886 (A.-Bl. S. 89) ist die Zuständigkeit der in Straßburg u. Metz (Btm. v. 26. Nov. u. 5. Febr. 1885) errichteten Schiedsgerichte mit dem 1. April 1886 erloschen.

** Central-Blatt S. 476.

* Central-Blatt von 1886 S. 66.

4. April 1886.

Verfügung des Oberstaatsanwalts, betreffend die Geschäftsführung und Gebührens-berechnung der Gerichtsvollzieher.

Just.-Samml. XI S. 79.

6. April 1886.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

C.-Bl. S. 82.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1883 (Central-Blatt S. 238) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher

und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach der Schweiz auch über die schweizerischen Neben-zollstellen Kreuzlingen, Emmishofen und Täger-weilen erfolgen darf.

9. April 1886.

Verfügung des Oberstaatsanwalts, betreffend die Einrichtung der auf den Geldverkehr bezüglichen Buchführung der Notare.¹

Just.-Samml. XI S. 87.

Auf Grund des § 4 der die Disziplin des Notariats betreffenden kaiserlichen Verordnung vom 17. März d. J. (Nr. 8 des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen) wird hiermit über die Einrichtung der auf den Geldverkehr bezüglichen Buchführung der Notare Folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Notar hat für den Geldverkehr mit seinen Klienten wenigstens ein Depositenbuch und ein Hauptbuch zu führen.

Das Depositenbuch dient zur Uebersicht des Gesamt-Geldverkehrs des Notars; das Hauptbuch ist dazu bestimmt, das Rechnungsverhältniß des einzelnen Klienten, dessen Konto mehrere Ausgabeposten enthält, ersichtlich zu machen.

§ 2. In das Depositenbuch sind sämtliche von dem Notar in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes, insbesondere auch aus Anlaß von Vermögensverwaltungen für fremde Rechnung empfangene Geldbeträge als Einnahmen vorzutragen² und gegenüberstehend nach Verwendung oder völliger Verrechnung eines jeden Einnahmebetrags, bezw. nach Abführung desselben an die Depositenkasse in Ausgabe nachzuweisen.

§ 3. Das Depositenbuch ist zweiseitig nach anliegendem Formulare A* zu führen. Dasselbe enthält folgende 8 Längspalten zur Angabe und zwar:

a) auf der linken Seite

1. des Datums der Geld-Vereinnahmung;
2. des Namens desjenigen, für dessen Rechnung die Einnahme erfolgt, sowie der Veranlassung der letzteren;
3. sofern der betreffende Einnahmeposten zur Uebertragung in das Hauptbuch gelangt (vgl. § 5), der Nummer der betreffenden Seite des Hauptbuchs;
4. des Betrags der Einnahme;

b) auf der rechten Seite

5. des Datums der Ausgabe, bezw. des Abschlusses der Abrechnung, bezw. der Ablieferung an die Depositenkasse;
6. der Art der Ausgabe oder sonstigen Verwendung des Geldes unter Bezeichnung desjenigen, an welchen die Zahlung erfolgte. Eine detaillierte Angabe in dieser Hinsicht ist dann nicht erforderlich, wenn behufs Verrechnung des betreffenden Einnahmepostens dem Klienten eine Abtheilung in dem Hauptbuche eröffnet ist.

Hinterlegungen in der Depositenkasse sind als Ausgaben ebenfalls in Spalte 6 zu beurkunden;

7. der Beträge der Verausgabung oder sonstigen Verwendung;
8. des Betrags der Ausgabe.

§ 4. Das Depositenbuch ist halbjährlich in Einnahme und Ausgabe abzuschließen.

1. Erläutert durch Wf. v. 10. Mai 1887.

2. Insbesondere auch die f. g. Zuschlagspfeinnige. Wf. des C.-Bl. v. 23. April 1887 u. 3. März 1888 (Just.-Samml. XII S. 150 u. XIII S. 65).

* Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Die nicht in Ausgabe verrechneten Einnahmen sind nach dem Abschluß neu vorzutragen. Hierbei sind mehrere für einen und denselben Klienten gemachte Einnahmen in einen Posten zusammenzufassen und ist in Spalte 2 auf die früheren Eintragungen zu verweisen.

Der halbjährliche Abschluß einschließlich des Neuvortrags der Restantenposten ist in zwei Abschriften dem Ersten Staatsanwalt zu übersenden. Die eine der beiden Abschriften ist hierher in Vorlage zu bringen.

§ 5. Das Hauptbuch ist in der Weise zu führen, daß für den einzelnen Klienten eine besondere Abtheilung bestimmt wird; in derselben sind alle für den Klienten bethätigten Einnahmen und Ausgaben einzutragen. Eine Abtheilung in dem Hauptbuch ist zu eröffnen, wenn die Rechnung mit dem Klienten auch nur voraussichtlich mehrere Ausgabe-posten enthält.

§ 6. Das Hauptbuch ist nach anliegendem Formular B einseitig oder zweiseitig zu führen.

Erstern Falls enthält es folgende drei Längsspalten, und zwar zur Angabe:

1. des Datums der Einnahmen, bezw. Ausgaben;
2. der Veranlassung der Einnahmen (z. B. Möbelsteigpreis; Baargeld, bei der Inventar-Aufnahme vorgefunden; Kaufpreis von N. N. u. s. w.), bezw. bezüglich der Ausgaben, der Art der Ausgabe und der Bezeichnung desjenigen, an welchen die Zahlungen erfolgen;
3. des Betrags der Einnahmen und Ausgaben.

Soll das Hauptbuch zweiseitig geführt werden, so hat jede Seite 3 Längsspalten zur Aufnahme obiger Angaben, und zwar die linke Seite bezüglich der Ausgaben, die rechte Seite bezüglich der Einnahmen zu enthalten.

§ 7. Unter der betreffenden Abtheilung des Hauptbuchs hat die Abrechnung mit dem Klienten stattzufinden, sofern nicht bereits die Notariatsurkunde über das betreffende Rechtsgeschäft dieselbe enthält.

Erstern Falls muß die Abrechnung von dem Klienten anerkannt, und die Herauszahlung eines etwaigen Ueberschusses quittirt werden; letztern Falls ist auf die betreffende Urkunde zu verweisen.

15. April 1886.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Bildung von Berufsgenossenschaften.

G.-Bl. S. 111.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-

versicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 15. April 1886 die Bildung der nachstehend bezeichneten Berufsgenossenschaften beschlossen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (geordnet nach der Klassifikation der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik).	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
58.	Expeditions-Berufsgenossenschaft.	XVII c Expedition; " e Bracker; " f Wäger, Messer, Stauer, Schauer; " g4 Speicher- und Kellereibetrieb; aus XIX a 2 Güterpacker, Güterlader, Schaffer, sowie Güterbestätter, sofern diese als „Bahnspediteure“ durch Uebernahme der Frachtbriefe in den Frachtvertrag der Bahn eintreten.	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufs-genossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (geordnet nach der Klassifikation der Reichs- Berufs- (Gewerbe-) Statistik).	Bezirk der Berufs-genossenschaft.
59.	Fuhrwerks-Berufs-genossenschaft.	XIX a 1 Posthalterei und Personen-Fuhrwerksbetrieb; " 2 Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerksbetrieb, Güterbeförderer, sofern dieselben nicht als „Bahnspediteure“ anzusehen sind, welche durch Uebernahme der Frachtbriefe in den Frachtvertrag der Bahn eintreten.	Das Gebiet des Reichs.
60.	Westdeutsche Binnenschiff-fahrts-Berufs-genossenschaft.	XIV a 1 Baggereibetrieb; XIX b Binnenschiffahrt, Flößerei, Prahm-, Fährbetrieb, Schiffsziehen (Treibelei).	Das Gebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse, sowie der übrigen westlich und südlich von der Elbe und ihren Nebenflüssen belegenen Gewässer (Donau, Ems, Weser etc.), und zwar: die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Donaukreis, Aurich, Lüneburg (ohne die Kreise Uelzen, Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Winsen, Bleede und Lüchow), Stade (ohne die Kreise Stade, Rehdingen, Jork, Neuhaus a. D. und Bremerförde), die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, die hochenzollernschen Lande, von dem Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen; ferner Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, von Sachsen-Weimar der Verwaltungsbezirk Eisenach, Oldenburg (ohne Fürstenthum Lübeck), Braunschweig, Sachsen-Meiningen (ohne Kreis Saalfeld), Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Bremen, Elb- und Vorpommern. ¹
61.	Elbschiffahrts-Berufs-genossenschaft.	XIV a 1 Baggereibetrieb; XIX b Binnenschiffahrt, Flößerei, Prahm-, Fährbetrieb, Schiffsziehen (Treibelei).	Das Gebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse, der Havel jedoch mit Ausschluß der Strecke zwischen Fürstenberg und Spandau, sowie das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein: Königreich Sachsen, Provinz Sachsen (ohne Kreis Schleusingen), Sachsen-Weimar (ohne den Verwaltungsbezirk Eisenach), von Sachsen-Meiningen der Kreis Saalfeld, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie, vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Ost- und West-Havelland, Ost- und West-Prignitz, sowie Rauch-Belzig, Provinz Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck und Fürstenthum Lübeck, vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Winsen, Bleede, Uelzen und Lüchow, vom Regierungsbezirk Stade die Kreise Stade, Rehdingen, Jork, Neuhaus a. D. und Bremerförde.
62.	Ostdeutsche Schiffahrts-Berufs-genossenschaft.	XIV a 1 Baggereibetrieb; XIX b Binnenschiffahrt, Flößerei, Prahm-, Fährbetrieb, Schiffsziehen (Treibelei).	Das Gebiet der Oder und ihrer Nebenflüsse, der Havel zwischen Fürstenberg und Spandau, sowie der übrigen, östlich von dem Bezirk der Elbschiffahrts-Berufs-genossenschaft belegenen Gewässer (Weichsel, Pregel, Memel etc.), und zwar: die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg mit Berlin (ohne die Kreise Ost- und West-Havelland, Ost- und West-Prignitz, sowie Rauch-Belzig), Pommern, Posen, Schlesien.

1. Die für Staatsrechnung verwalteten Betriebe sind laut Vm. v. 13. Mai 1886 der Berufs-genossenschaft angeschlossen. — Der Sitz des Schiedsgerichts der I. Sektion ist in Mannheim, Vm. v. 28. Juni 1886.

15. April 1886.

Bekanntmachung des Ministeriums, betreffend den mit der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunkredit in Elsaß-Lothringen in Betreff der Depostenverwaltung unterm 10. März 1886 abgeschlossenen Vertrag.

N.-Bl. S. 87.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 65) wird hiermit weiter bekannt gegeben, daß die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunkredit in Elsaß-Lothringen in dem mit derselben neu abgeschlossenen Vertrage außer den in der vorbezogenen Bekanntmachung erwähnten Annahme und Rückzahlung der sämtlichen Deposten es ferner übernommen hat, Werthpapiere, welche bei ihr von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften einschließ-

lich der Krankentassen freiwillig hinterlegt werden, und sämtliche in Werthpapieren hinterlegte Anticipationen in gleicher Weise wie bisher aufzubewahren und zu verwalten, und endlich auch für die genannten Körperschaften Werthpapiere gegen die bisherige Vergütung von $\frac{1}{4}$ % des Nominalbetrages einschließlich der baaren Auslagen, Courtage, Portokosten etc., jedoch ausschließlich des Stempels und der besonderen Auslagen beim Verkaufe im Auslande, anzukaufen und zu verkaufen.

17. April 1886.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.¹

R.-G.-Bl. S. 75 (1888 S. 75).

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.²

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

1. Das Gesetz ist nachstehend in der Fassung mitgetheilt, welche es durch das Gef. v. 15. März 1888 laut BIm. des R.-K. v. 19. März 1888 (N.-G.-Bl. S. 75) erhalten hat. Ein Zwischengesetz war das G. v. 7. Juli 1887.

2. Auf Grund dieses und der folgenden §§ sind die nachstehenden Verordnungen ergangen:

- für das Schutzgebiet von Kamerun und Togo v. 21. April 1886, 2. Juli, 3. Aug. 1888, 29. März 1889;
- für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie mit Salomons-Inseln v. 5. Juni 1886, 11. Jan., 20. Juli 1887, 1. März, 13. Juli 1888, 6. Mai, 23. Mai 1890;
- für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln v. 13. Sept. 1886, 29. März, 22. Juni 1889, 7. Febr. 1890;
- für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft v. 18. Nov. 1887;
- für das südwestafrikanische Schutzgebiet v. 21. Dez. 1887, 25. März 1888, 15. Aug. 1889, 10. Aug. 1890.

§ 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

- bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
- eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums erfolgen;
- in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
- vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
 - die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
 - eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
 - der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
- die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle erteilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung

- allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
 7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
 8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
 9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
 10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
 11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
 12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im

§ 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§ 8. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haften den Gläubigern für alle Ver-

bindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

17. April 1886.

Verordnung des Statthalters, betreffend die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Notariatskammern.

Just.-Samml. XI S. 96.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar 1872, betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilbeamten in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt, S. 124), bestimme ich hierdurch, daß die in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März d. J., betreffend die Disciplin des Notariats (Gesetzblatt,

S. 57), und der Ausführungsbestimmungen dazu mit der Revision des Geldverkehrs und der Buchführung von Notaren beauftragten Mitglieder der Notariatskammern, wenn sie zu diesem Behufe Reisen machen, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der in § 1 Nr. III jenes Gesetzes bezeichneten Beamten zu beziehen haben.

18. April 1886.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

N.-G.-Bl. S. 123.

Dem § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. von 1885 S. 112) tritt folgende Bestimmung hinzu:

Der Bundesrath wird ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebietes belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

- a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt;
- b) für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Beforgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen

Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Vertriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;
e) für die Dienstintendanz der innerhalb des

deutschen Zollgebiets stationirten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

19. April 1886.

Gesetz, betreffend die Gefängnisverwaltung.¹

G.-Bl. S. 59.

§ 1. Die gesetzlichen Vorschriften², auf welchen die Mitwirkung der Bezirkspräsidenten bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, sowie der Untersuchungs- und Bezirks-Gefängnisse beruht, treten außer Kraft. Die betreffenden Obliegenheiten der Bezirkspräsidenten gehen auf das Ministerium über.³

Die Artikel 605 bis 610, 611 Absatz 3, 612 und 613 Absatz 1 des Code d'instr. crim. werden aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1886 in Geltung.

1. Vorlage 6 der 13. Session des Landesauschusses.
2. Außer den in Abs. 2 aufgezählten insbes. Art. 10 der Ord. v. 2. April 1817. Berührt werden auch die Art. 3 G. v. 28 Pluv. VIII, Art. 11 G. v. 30. Dec. 1871, Art. 25, 26, 27 Tab. A des Dezentralis.-Dekr. v. 13. April 1861.

3. Als Directivbehörde dieses Geschäftszweigs ist unter der Oberleitung der Justizabtheilung des Ministeriums (D. v. 5. Juni 1882) durch D. v. 13. Juli 1888 der Vorstand der Gefängnisverwaltung bestellt worden. — Wegen Mitwirkung der Staatsanwaltschaft u. der technischen Referenten bei den Bezirkspräsidenten vgl. Vf. des Min. v. 29. April 1886 mit Anlage (Just.-Samml. XI S. 111).

20. April 1886.

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.¹

R.-G.-Bl. S. 77.

1. Die letzte Verlängerung (bis 30. Sept. 1890) ist durch Gef. v. 18. März 1888 angeordnet.

21. April 1886.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

R.-G.-Bl. S. 78.

Artikel I.

An Stelle des § 9 und des ersten Absatzes des § 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) treten folgende Vorschriften:

§ 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{13}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Dienst-einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im § 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des § 5

höchstens $\frac{15}{60}$ des pensionsfähigen Dienst-einkommens.

§ 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension und zwar: für die bis zum 1. April 1882 erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{80}$, für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst-einkommens bis zur Erreichung des im § 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Artikel II.

Die Pension der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuß der Pension getreten sind, wird nach Maßgabe des Artikels I § 9 erhöht.

Artikel III.

Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

- a) die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionirten Offiziere *cc.*, welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikels I § 9 anderweit festgestellt;
- b) die Pension der im Absatz 1 des § 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Offiziere *cc.* wird für jedes seit dem 16. Juli 1870 weiter erfüllte Dienstjahr — unter Wegfall der zeither gewährten Achtzigstel — um $\frac{1}{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst Einkommens — in den Grenzen des im Artikel I § 9 Absatz 2 bestimmten Betrages — erhöht.

Artikel IV.

Die im Artikel I gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die bei Verkündung dieses Gesetzes mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund des § 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung erhalten, insofern die Betroffenen nicht schon unter Artikel II oder III fallen.

Artikel V.

Die nach dem Artikel I § 21, II, III, IV sich ergebenden höheren Pensionen sind für die Zeit vom 1. April 1886 ab zuständig. Die Pensionserhöhungen fallen demjenigen Fonds zur Last, auf welchen die Pensionen der betreffenden Personen bisher angewiesen waren.

Artikel VI.

Für das Etatsjahr 1886/87 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehene Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

21. April 1886.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881.¹

R.-G.-Bl. S. 80.

Artikel I.

Hinter § 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgender neue § 34a eingestellt:

Bei denjenigen aus dem Dienste Scheidenden Beamten, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Artikel II.

An die Stelle des § 41 Absatz 1 bis 3 und des § 48 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

§ 41. Die Pension beträgt, wenn die Verletzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten,

jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, im Falle des § 39 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Artikel III.

Hinter § 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue § 60a eingestellt:

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Ver-

¹ Auf die Reichsbank-Beamten ausgebehnt durch W. v. 20. Juni 1886, auf die elsäß.-Lothringischen Landesbeamten durch W. v. 21. Nov. 1887.

legung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Artikel IV.

Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraumes den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886 nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

Artikel V.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt [mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Artikel VII.

Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

21. April 1886.

Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

R.-G.-Bl. S. 128.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870

(Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Juli 1886 in Kraft.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

22. April 1886.

Verfügung des Ministeriums, betreffend das Verfahren bei Beglaubigung von Schriftstücken im Geschäftsverkehr mit Bulgarien.

Just.-Samml. XI S. 106.

28. April 1886.

Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld.

R.-G.-Bl. S. 129.

Dem Statthalter in Elsaß-Lothringen steht im Falle der Abberufung ein Anspruch auf Wartegeld oder Pension nach den für den Reichskanzler

geltenden gesetzlichen Vorschriften und Statsbestimmungen zu.

Die Zahlung des Wartegeldes oder der Pension erfolgt aus der Landestasse von Elsaß-Lothringen.

30. April 1886.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 809 der Civilprozeßordnung.

R.-G.-Bl. S. 130.

Dem § 809 der Civilprozeßordnung wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist

jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.

1. Mai 1886.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Wahl von je zwei nicht-ständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts seitens der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Vertreter der Arbeiter.

E.-Bl. S. 121.

3. Mai 1886.

Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrtbetriebsmitteln.

R.-G.-Bl. S. 131.

Die Fahrtbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen.

Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Auf die Fahrtbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.¹

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

1. Geschehen im Verhältniß zu Oesterreich-Ungarn laut Erklärung vom 17. März 1887.

5. Mai 1886.

Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.¹

R.-G.-Bl. S. 132.

A. Unfallversicherung.**I. Allgemeine Bestimmungen.****Umfang der Versicherung.**

§ 1. Alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

1. Die Behörden, welche die in dem Gesetze der höheren Verwaltungsbehörde, der unteren Verwaltungsbehörde, der Ortspolizeibehörde, der Gemeindebehörde, der Gemeindevertretung übertragenen Befugnisse wahrnehmen, sind durch W. v. 2. Juli 1888 bezeichnet; vgl. Bem. zu § 129.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnererei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2. Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechshundertzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst erjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, wie durch anderweitige Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr mit dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der übersteigende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in denselben Betrieben oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tage-

lohnese gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschüssige Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schwächerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7. Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

- a) für die Wittve des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurüdgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittven und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist;

- b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die

Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, denselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den

zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden u.

§ 11. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamteten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 12. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des

Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinden.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Zwecke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 14. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzuteilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§ 15. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Beifuss Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschussweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§ 34) maßgebend.

§ 16. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfangs wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittlung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§ 17. Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.²

2. Die gebildeten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche von 1 bis 48 zählen, sind in den Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts IV S. 211 veröffentlicht. Wegen der 3 für G.L. gebildeten vgl. Btm. v. 14. Juni 1888.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 19. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituierende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§ 20. Die konstituierende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Centralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Centralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituierende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung³ geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Centralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlass der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Centralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Centralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§ 21. Die Berufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Centralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

3. Erlassen durch Wf. v. 10. Aug. 1888.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 32);
4. über die Zusammenziehung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 33, 37);
7. über das Verfahren bei Änderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 49) zu gewährenden Vergütungsätze (§§ 53 Abj. 2, 60 Abj. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§ 3) und darüber, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§ 1 Abj. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 23. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält daselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammenziehung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstände, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 24. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung verweigert wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Verjagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§ 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des § 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig verweigert, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Verjagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§ 25. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,

3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des § 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 26. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zusteht, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 27. Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. § 12) nicht mitwirken.

§ 28. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen,

sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 29. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§ 30. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 31. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 32. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

§ 33. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers aus-

geschlossen ist (§ 1 Absatz 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß daselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§ 34. Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen⁴ im Betrage bis zu einhundert Mark anzufassen. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§ 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragsjahre Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung verweigert, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abf. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abf. 5) sich ergibt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§ 36. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§ 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abf. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abf. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. § 80).

§ 37. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statutis (§ 22) den Organen der Genossenschaft ob.

4. Die Strafen fließen in den „gemeinamen Fonds“, 2. B. 2. Juli 1888.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 38. Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlage nicht nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebnis der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 39. In denjenigen Terminen, in welchen der Gehaltentarif zu revidiren ist (§ 35 Absatz 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§ 40. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzuliegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 41. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz

oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die beteiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweitigen Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 42. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zuthellung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zuthellung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen beteiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die

neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 19 bis 25.

§ 43. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insofern zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Ver sicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 44. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesamtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesamtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Haupt-

zwecke des Betriebes bestimmt sind. Die beteiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebsitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die beteiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebsitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 45. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 46. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Ver sicherungsamts einzuholen.

§ 47. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 48. In Betreff der Anmeldung von Änderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren

Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Vericherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 49. Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Vericherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

§ 50. Für jeden Bezirk einer Berufs-genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Vericherungsamt bestimmt.⁵

§ 51. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstände der Genossenschaft, noch dem Vorstände der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Vericherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Centralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde berufen.⁶ Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Auscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§ 52. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Centralbehörde (§ 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 29 Absatz 2 und 30

5. Vgl. § 4 Vgl. v. 10. Aug. 1888 u. Vgl. v. 4. Okt. 1888.

6. Vgl. § 3 Vgl. v. 10. Aug. 1888.

Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 54. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.⁷

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 55. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer

bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichsversicherungsamt festgestellt.⁸

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgelegten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 56. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichnis zu führen.

§ 57. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 58. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

⁷ Geschehen durch Art. 111 Z. v. 13. Nov. 1887 u. Z. v. 2. Nov. 1885.

⁸ Geschehen durch Rkm. v. 23. März 1888. (G. Z. I. S. 122.)

§ 59. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den beteiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstände der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 49 zu beachten.

§ 60. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren⁹ Abschrift zu erteilen.

§ 61. Bei den im § 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 62. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
 - a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
 - b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente,
 - c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 63. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 64. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstände anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

⁹ Vgl. Stm. v. 26. Okt. 1890.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstände zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 65. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Aussschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§ 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 66. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Aussschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 67. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Ent-

schädigung festgestellt wird (§ 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 68. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Beteiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungsstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen

sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstände angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 71. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 72. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des erzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 74. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf

Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorzugsweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstände, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 75. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 76. Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstände gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 77. Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§ 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 78. Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§ 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§ 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§ 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§ 79. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstände eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einfindung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 80. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen.

§ 81. Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbetrags entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beantragen, deren Höhe von den Landes-Centralbehörden festzusetzen ist.¹⁰

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorzugsweise mit einzahlen.

§ 82. Der Auszug aus der Heberolle (§ 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§ 35 und 36 erfolgte Veranlagung und

Abmäßigung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 83. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 29 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 81 Absatz 3), zu erstatten, vorzugsweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Absführung der Beträge an die Postkassen.

§ 84. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 85. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgaben gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Zofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen

¹⁰ 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge, A. M. v. 26. Febr. 1890.

Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 86. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 87. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§ 88. Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§ 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§ 89. Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den beteiligten Genossenschafts-

vorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 90. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.¹¹

§ 91. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 92. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 90 und 91) und die nach § 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatfachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die

11. Wegen der Geldstrafen vgl. Bem. zu § 34 Abs. 2.

Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beedigen.

§ 93. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139h der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen¹¹ bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§ 94. Die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 95. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§ 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahl-

körper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§ 96. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 97. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 98. Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

- a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 50);
- b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 43);

- c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 68);
- d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 87);
- e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.¹²

K o s t e n .

§ 99. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätze (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

L a n d e s - V e r s i c h e r u n g s ä m t e r .

§ 100. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebs-

unternehmer von der Landes-Centralbehörde ernannt.

2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Centralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§ 101. Der Beaufichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§ 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abf. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Abf. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 102. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden,¹³ tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind.¹⁴ Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzu-

^{13.} Bezüglich der für Rechnung der Landeskaße verwalteten Betriebe sind Ausführungsbestimmungen durch Btm. v. 27. April 1889 u. 9. März 1890 erlassen.

^{14.} In C.-L. das Ministerium, W. v. 18. Sept. 1888.

^{12.} Gesetzten durch Art. II der W. v. 13. Nov. 1887.

theilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 103. Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

§ 104. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamte nicht nach § 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 105. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 50) zu errichten. Die im § 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§ 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§ 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

§ 106. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 107. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§ 108. Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde erlassen.

§ 109. Die Bestimmungen der §§ 102 bis 108 finden auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehörend seien.

X. Landesgesetzliche Regelung.

§ 110. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird, und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 111. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2),
 2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58),
 3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60),
 4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§ 62, 66),
 5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§ 85),
- sowie darüber Bestimmung zu treffen,
6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 127 und 128 unterliegen.

§ 112. Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheilt sind, deren Sitz im Gebiete desjenigen Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Centralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat.

§ 113. Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 14) und die Zuthellung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Centralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 114. Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die beteiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§ 115. Die im § 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im § 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 116. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des

in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§ 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§ 117. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§ 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 118. Die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 119. Die Haftung dritter, in den §§ 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 120. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung

der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§ 121. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagelohnern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren und Stempelfreiheit.

§ 122. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen Schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§ 123. Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 124. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§ 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziffer 8)

nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 125. Die Strafvorschriften der §§ 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 126. Zur Verhängung der in den §§ 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 127. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 128. Die im § 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 129. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Ge-

meindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind,¹⁵ imgleichen zu welchen Klassen die in den §§ 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.¹⁶

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 130. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 131. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Guts herr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§ 132. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§ 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§ 134. Der Beschäftigungsort land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende

Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§ 135. Die Bestimmung des § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

§ 136. Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Beteiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesehene Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Injoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Erbschaftsansprüche zwischen der Gemeinde-

¹⁵ Gesehen durch 1. V. v. 2. Juli 1888; den Bürgermeistern ist über Einziehung der Beiträge Anweisung erteilt durch V. v. 28. April 1890.

¹⁶ 2. V. v. 2. Juli 1888.

frankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 137. Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und

2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in denselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Erbschaftsprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 138. Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Absatz 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§ 139. Soweit es sich nicht um die unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des § 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§ 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 140. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt

§ 141. Die auf Grund der §§ 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Centralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der § 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§ 142. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweig übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§ 143. Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.¹⁷

17. Für E.-L. ist durch B. v. 16. April 1889 der 1. Mai 1889 bestimmt. Wegen der übrigen Länder vgl. R.-G.-Bl. 1888 S. 125, 175, 207, 217, 235, 237, 289, 297 u. 1889 S. 195.

9. Mai 1886.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht.

R.-G.-Bl. 1887 S. 120.

Artikel 1.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs werden in Oesterreich und in Ungarn und die Angehörigen Oesterreichs und Ungarns werden im Deutschen Reich unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrecht zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Artikel 2.

Das Armutsszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltortes auszustellen.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armutsszeugniß in Gemäßheit des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außer-

dem auch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Artikel 3.

Sind Angehörige des Deutschen Reichs in Oesterreich-Ungarn oder Angehörige Oesterreichs beziehungsweise Ungarns im Deutschen Reich zum Armenrecht zugelassen, so sind sie hiermit von Rechts wegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem der beiden Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.